

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

---

1915.

Sechszundsiebzigster Jahrgang.

---

Rudolstadt.

Druck und Verlag der Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei,  
F. Wigloff.



# Inhalts-Verzeichnis.

Titel Nr.	Seite
1. 1. <b>Verordnung</b> vom 20. Februar 1915, betreffend die Einberufung des Landtags	1
2. 2. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 2. Februar 1915, betreffend Anträge auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung . . . . .	3
3. 3. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 2. Februar 1915 über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung . . . . .	3
4. 4. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 3. Februar 1915, betreffend eine Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900	35
3. 5. <b>Ausführungsgesetz</b> vom 13. März 1915 zum Reichsgesetz über die Familienunterstützung . . . . .	37
4. 6. <b>Polizei-Verordnung</b> vom 18. März 1915 über das polizeiliche Meldewesen	39
7. 7. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 22. März 1915 über das Gesetz vom 27. Oktober 1914, betreffend die Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte	40
8. 8. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 22. März 1915, betreffend eine Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 . . . . .	40
9. 9. <b>Gesetz</b> vom 27. März 1915, betreffend den Staatshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1915 . . . . .	42
10. 10. <b>Gesetz</b> vom 27. März 1915, betreffend die Verlängerung der laufenden Wahlperiode der Landtagsabgeordneten	43
11. 11. <b>Gesetz</b> vom 27. März 1915, betreffend die Feststellung des Prozentsatzes für die während des Rechnungsjahres 1915 zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer . . . . .	43
12. 12. <b>Gesetz</b> vom 27. März 1915, betreffend eine weitere Abänderung des Gesetzes über die Kosten in Verwaltungssachen vom 9. Januar 1891 . . . . .	44
13. 13. <b>Gesetz</b> vom 27. März 1915 wegen Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1914, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaltungen . . . . .	45
14. 14. <b>Ministerial-Verordnung</b> vom 27. März 1915, betreffend die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer während des Rechnungsjahres 1915 . . . . .	46
5. 15. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 30. April 1915 über die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Halle a. d. S. . . . .	47
6. 16. <b>Ministerial-Verordnung</b> vom 17. Mai 1915 zur Ausführung des § 376 A.B.O.	51



Seite Nr.	Seite
7. 17. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 21. Mai 1915 über die Ordnung der gemeinsamen Rektorexamen in den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen . . . . .	61
8. 18. <b>Ministerial-Verordnung</b> vom 2. Juni 1915 über die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise . . . . .	69
19. <b>Polizei-Verordnung</b> vom 2. Juni 1915 über Änderung der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen . . . . .	71
20. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 7. Juni 1915, betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 . . . . .	72
9. 21. <b>Gesetz</b> vom 8. August 1915, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen vom <sup>22. März 1861</sup> <sub>13. März 1906</sub> . . . . .	75
22. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 8. August 1915, betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 . . . . .	76
10. 23. <b>Verordnung</b> vom 12. Oktober 1915, betreffend die Einberufung des Landtags des Fürstentums . . . . .	79
11. 24. <b>Gesetz</b> vom 19. November 1915, betreffend den Staatshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1916 . . . . .	81
25. <b>Gesetz</b> vom 19. November 1915, betreffend die Feststellung des Prozentsatzes für die während des Rechnungsjahres 1916 zu ergebende Grund und Gebäudesteuer . . . . .	82
26. <b>Gesetz</b> vom 19. November 1915, betreffend die Verlängerung der laufenden Wahlperiode der Landtagsabgeordneten . . . . .	83
27. <b>Gesetz</b> vom 19. November 1915, betreffend die weitere Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte . . . . .	84
28. <b>Gesetz</b> vom 19. November 1915 über die kommunale Doppelbesteuerung . . . . .	85
29. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 19. November 1915 zum Gesetz vom 8. August 1915, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen vom <sup>22. März 1861</sup> <sub>13. März 1906</sub> . . . . .	85
30. <b>Ministerial-Verordnung</b> vom 20. November 1915, betreffend die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer während des Rechnungsjahres 1916 . . . . .	86
12. 31. <b>Kapitalrentensteuergesetz</b> vom 22. November 1915 . . . . .	87
32. <b>Verordnung</b> vom 25. November 1915 zur Ausführung des Kapitalrentensteuergesetzes vom 22. November 1915 . . . . .	90
13. 33. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 20. November 1915, betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 . . . . .	95
34. <b>Polizei-Verordnung</b> vom 20. November 1915 über den Verkauf und die sonstige Überlassung von Waffen an Jugendlichte . . . . .	97
14. 35. <b>Ministerial-Verordnung</b> vom 22. Dezember 1915 über die Richterstattung der nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise . . . . .	99



# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1915.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einberufung des Landtags des Fürstentums. S. 1.

---

## № I. Verordnung

vom 20. Februar 1915,

betreffend die Einberufung des Landtags des Fürstentums.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstentums auf

**Montag, den 8. März 1915,**

in Unsere Residenz Rudolstadt einzuberufen ist und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rathöfeld, den 20. Februar 1915.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Necke.

Ausgegeben in Rudolstadt am 23. Februar 1915.

Fürst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXVI.

1



# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1915.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Anträge auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. §. 3. — Ministerial-Bekanntmachung über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Berechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. §. 4. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Postordnung §. 35.

## № II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Februar 1915,

betreffend Anträge auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Auf Grund des § 1616 der Reichsversicherungordnung bestimmen wir folgendes:

In den Bezirken der staatlichen Versicherungämter können Ansprüche auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auch bei den Gemeinde- und Gutsbezirksvorständen des Wohn- oder Beschäftigungsorts mit der Wirkung der §§ 1256, 1263 R.V.O. angemeldet werden.

Die Gemeinde- und Gutsbezirksvorstände haben die Anträge unverzüglich an das zuständige Versicherungsamt (§ 1614 R.V.O.) weiter zu geben.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Januar 1900, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden des Invalidenversicherungsgesetzes (Ges.-S. S. 31), wird aufgehoben.

Rudolstadt, den 2. Februar 1915.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Abteilung des Innern.  
Werner.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Ges.-sammlung LXXVI.

2

Ausgegeben in Rudolstadt am 3. März 1915.

### **N<sup>o</sup> III. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 2. Februar 1915

über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Auf Grund von § 1453 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) erlassen wir im Einverständnis mit den Regierungen der übrigen bei der Thüringischen Landesversicherungsanstalt beteiligten Staaten die nachstehende Anweisung für die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs- und Knappschaftskrankenkassen über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Die Anweisung tritt vom 1. April 1915 ab an die Stelle der durch Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Februar 1901 (Bef.-S. S. 15) veröffentlichten Anweisung für die Vorstände der Orts-, Betriebs(Fabrik)-, Bau-, Innungs- und Knappschaftskrankenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, betr. die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899.

Mudoskstadt, den 2. Februar 1915.

**H<sup>r</sup>stlich Schwarzburg. Ministerium,  
Abteilung des Innern.  
Werner.**

### **Anweisung**

für die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs- und Knappschaftskrankenkassen über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

#### **§ 1.**

#### **Versicherungspflicht.**

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung erstreckt sich auf die der Krankenversicherungspflicht unterfallenden Personen, sofern sie das 16. Lebensjahr

überschritten haben und nicht nur freien Unterhalt empfangen, wozu Sachbezüge, die das Maß des persönlichen Bedürfnisses übersteigen, nicht gehören.

Ausgenommen von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht sind die Hausgewerbetreibenden, soweit nicht durch Bundesratsbeschluß die Versicherungspflicht auf sie ausgedehnt ist. In Frage kommen bis jetzt nur:

Verpflichtung  
nicht von Quan-  
tum  
abhängig.

- a) die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891, Reichs-Gesetzblatt S. 395, Pomplig, R.R.O., Band II/III S. 43),
- b) Hausgewerbetreibende der Textilindustrie (Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 1. März 1894 und 9. November 1895, Reichs-Gesetzblatt S. 324 und 452, Pomplig, R.R.O., Band II/III S. 46 und 51).

Lehrlinge sind auch dann versicherungspflichtig, wenn der gewährte Vorkurs als Kostgeld oder ähnlich bezeichnet und an den Lehrling selbst oder seine Angehörigen gezahlt wird. Doch wird bei Beträgen, die sich auf weniger als ein Drittel des für Versicherte vom 16. bis 21. Jahre festgesetzten Monatslohns belaufen, Versicherungspflicht nicht in Anspruch zu nehmen sein.

Verpflichtung  
nicht von Quan-  
tum  
abhängig.

Arbeiter, Gehilfen, Gesellen und Dienstboten unterliegen der Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens, die übrigen Personen nur, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000  $\text{M}$  nicht übersteigt.

Verpflichtung  
abhängig von  
Einkommen.

Die Angestelltenversicherung hat den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen nicht eingeschränkt.

Verpflichtung  
abhängig von  
Einkommen.

Ausländer sind ebenso versicherungspflichtig wie Inländer. Versicherungsfrei sind nur

Verpflichtung  
abhängig von  
Einkommen.

Polen russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit (rote Ausweisarten), denen zur Beschäftigung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder ihren Nebenbetrieben der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Zeit des Jahres gestattet ist.

In diesen Fällen zahlt der Arbeitgeber die auf ihn entfallende Beitragshälfte bar an die Versicherungsanstalt. Werden jedoch die vorbenannten Polen schon vor der behördlich gestatteten Aufenthaltsdauer in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt, so sind auch sie für die ganze Dauer der Beschäftigung zu versichern. Erstreckt sich die Beschäftigung über das Ende der gestatteten Aufenthaltsdauer hinaus, so tritt ebenfalls Versicherungspflicht ein mit dem Zeitpunkt, zu dem ein die Aufenthaltsbeschränkung ausschließender Dienstvertrag geschlossen wird.

Deutschnolen und Ruthenen (weiße oder gelbe Ausweisarten) unterfallen ohne Ausnahme der Versicherungspflicht.

Ebenso sind die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Polen nicht versicherungsfrei.

Befreiung von  
der Versicherungs-  
pflicht (§§ 1234, 1235, 1242 R.V.D.).

Versicherungsfrei sind, abgesehen von den im Staatsdienst Beschäftigten usw. (§§ 1234, 1235, 1242 R.V.D.), Personen,

- a) deren Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist,
- b) die eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente beziehen (§§ 1236, 1255 R.V.D.).

Befreiung von  
der Versicherungs-  
pflicht auf  
Antrag.

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit,

- a) wer vom Reiche, einem Bundesstaate, einem Gemeindeverbande, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger oder
- b) wer auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten  
Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage von 116  $\mathcal{M}$  jährlich erhält und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge besitzt — § 1237 R.V.D. —
- c) wer während oder nach der Zeit eines Hochschulunterrichts zur Ausbildung für seinen künftigen Beruf oder in einer Stellung beschäftigt wird, die den Übergang zu einer der Hochschulbildung entsprechenden versicherungsfreien Beschäftigung bildet (§ 1238 R.V.D.),
- d) wer im Laufe eines Kalenderjahres Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernimmt, im übrigen aber seinen Lebensunterhalt selbständig erwirbt oder ohne Entgelt tätig ist,

solange nicht 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung entrichtet worden sind (§ 1239 R.V.D., Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 721, Pomplig R.V.D., Band II/III S. 52—54).

Erklärung des  
Antrags auf  
Befreiung.

Der Antrag auf Befreiung ist bei dem Versicherungsamte zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Tage des Eingangs an (§ 1240 R.V.D.).

Solange die Befreiung nicht nachgewiesen ist, sind Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu entrichten.

Die Befreiung gilt im Falle unter d für ein Kalenderjahr, im übrigen solange, als der Befreiungsgrund besteht. Die Pflicht zur Beitragsleistung tritt wieder ein, wenn der Befreite auf die Befreiung verzichtet oder sie vom Versicherungsamt widerrufen wird (§ 1241 R.B.O.).

Quart der Bez.  
solange von der  
Versicherungspflicht.

## § 2.

**Versicherungsberechtigung.**

Mitversicherung.

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung) — § 1244 R.B.O. —.

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis

Selbstversicherung.

zum vollendeten 40. Lebensjahre berechtigt (§ 1243 R.B.O.)

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich  
wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. Bühnen- und Orchestermitglieder  
ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
4. Lehrer und Erzieher,
5. Schiffer,  
sämtlich, sofern ihr regelmäßiger Arbeitsverdienst mehr als 2000,  
aber nicht über 3000  $\mathcal{M}$  beträgt,
6. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen,
7. Handgewerbetreibende  
ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter, soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist — § 1 der Anweisung —.
8. Personen, die für ihre Arbeit nur freien Unterhalt empfangen (§ 1227 R.B.O.),
9. Personen, die nur vorübergehend Dienste leisten (§ 1232 R.B.O., Be-

kauntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 725, Pomplig, R.S.O., Band II/III S. 55—57).

Gültungsdauer:  
Gesetz vom 18.  
Oktober 1899.

Für die Selbstversicherung und ihre Fortsetzung sind graue Quittungskarten zu verwenden. Hat jedoch früher bereits Versicherungspflicht bestanden, dann sind auch für die Dauer des Selbstversicherungsverhältnisses gelbe Quittungskarten zu benutzen.

Sicherungsdauer  
von Krankheits-  
und Militärdienst-  
zeiten für  
fortwährende  
Beiträge.  
Gesetz vom  
18. Oktober 1899.

Freiwillig Versicherten dürfen bei der Aufrechnung von Quittungskarten Krankheits- oder Militärdienstzeiten nicht angerechnet werden (§ 1293 Abs. 2 R.S.O.).

Wenn die Krankenkasse freiwillige Beiträge von Versicherten entgegennimmt, hat sie darauf zu achten, daß sie mindestens in einer Zahl geleistet werden, die das Erlöschen der Ansprüche aus der Versicherung hindert.

Zur Erhaltung der Anwartschaft sind bei der Pflichtversicherung und ihrer freiwilligen Fortsetzung 20 Beiträge,

bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung,

solange nicht auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Beiträge geleistet sind,

40 Beiträge

innerhalb zwei Jahren nach dem Ausstellungstage der Quittungskarte nötig (§§ 1280, 1282 R.S.O.).

### § 3.

#### Meldewesen.

(§ 43 bis 45 der Satzung der Thüringischen Landesversicherungsanstalt vom 11. Dezember 1911).

Übertragung der  
Meldungen.

Die Meldungen zur Erfüllung der Krankenversicherungspflicht gelten zugleich für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Soweit die Meldung eines Versicherungspflichtigen für die Zwecke der Krankenversicherung nicht zu bewirken war oder unterblieben ist, hat der Arbeitgeber die Meldung binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse zu erstatten.

Die Meldepflicht der Arbeitgeber erstreckt sich nicht auf unständig Beschäftigte und Hausgewerbetreibende.

Inhalt der  
Meldungen.

Die Meldung muß enthalten:

Namen, Geburtstag und -ort des Beschäftigten,

Höhe des Entgeltes (getrennt nach Vor- und Sachbezügen),  
Beginn oder Ende der Beschäftigung.

Zur übrigen finden auf die Rechnungen die Vorschriften der §§ 317, 318 R.V.O. entsprechende Anwendung.

Unständig Beschäftigte (§ 441 R.V.O.) sind verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach Schluß eines jeden Monats eine Nachweisung über ihre versicherungspflichtige Beschäftigung während des Monats der Einzugsstelle nach dem als Anlage A beigefügten Formular zu überreichen. Die Nachweisung muß den Namen jedes Arbeitgebers, der den Unständigen im Laufe einer Woche zuerst beschäftigt hat, und den Beschäftigungstag erkennen lassen.

Wichtigste bei  
unständig Be-  
schäftigten und  
Gesamtwert-  
treibende.

4

Nachweisungen brauchen nicht eingereicht zu werden, wenn der Versicherungs-  
pflichtige innerhalb der gleichen Frist die vollen Beiträge selbst einzahlt (§ 1439  
R.V.O.).

Die Vorschriften der §§ 442, 443, 445, 447 und 449 R.V.O. und, was  
die Hausgewerbetreibenden anlangt, der §§ 468, 442 Abs. 2, 3, 443 bis 449 R.V.O.  
sind zu beachten.

Die Krankenkassen haben darüber zu wachen, daß Arbeitsverhältnisse, Löhne  
und Lohnveränderungen richtig und rechtzeitig gemeldet werden. Arbeitgeber, die  
wiederholt ihre Meldepflicht verlegt haben, sind der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Abgleich zum  
Stamm und Lohn-  
veränderungen.

#### § 4.

#### Höhe der Beiträge.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Jahresarbeitsverdienst des Ver-  
sicherten (§ 1245 R.V.O.). Als solcher gilt

Berechnung bei  
Jahresarbeits-  
verdienst.

1. für Mitglieder einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse das  
Dreihundertfache des Grundlohns (§§ 180, 181 R.V.O.),
2. im übrigen das Dreihundertfache des Ortslohns,  
soweit das Oberversicherungsamt für einzelne Berufszweige nichts  
anderes bestimmt.

Sachbezüge sind mit den festgesetzten Durchschnittswerten anzurechnen  
(§ 160 Abs. 2 R.V.O.).

Als Arbeitstage gelten die sechs Wochentage ohne Rücksicht darauf, daß ein-  
zelne Berufe auch Sonn- und Feiertags Arbeit verrichten. Bei denjenigen Mit-  
gliedern, die zur Sonntagsarbeit verpflichtet sind und ihren Lohn jährlich, viertel-

Arbeitstage.

jährlich, monatlich oder wöchentlich beziehen, wird zum Zwecke der Beitragsberechnung das Jahr zu 300 Arbeitstagen angenommen.

Verordnung vom  
1. März 1904 Nr. 21  
§ 10.

Ist im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart, die den Durchschnittsbetrag — Ziffer 1 und 2 — übersteigt, so ist sie für die Beitragsberechnung maßgebend (§ 1247 R.V.D.).

Auf Versicherte, deren Entgelt teilweise in Sachbezügen besteht, ist diese Bestimmung nur anwendbar, wenn die Sachbezüge allein eine höhere Lohnklasse bedingen.

§ 1248.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden die Versicherten in folgende Lohnklassen eingeordnet:

Klasse I bis zu	350 $\mathcal{M}$	= 16 $\%$ Wochenbeitrag,
" II mehr als	350 " bis 550 $\mathcal{M}$	= 24 " "
" III " "	550 " " 850 "	= 32 " "
" IV " "	850 " " 1150 "	= 40 " "
" V " "	1150 "	= 48 " "

(§§ 1245, 1392 R.V.D.)

Beitragsfreie für  
landwirtschaftliche  
Betriebsbeamte,  
deren aus Gr-  
ünden.

Landwirtschaftliche Betriebsbeamte gehören in die dritte Beitragsklasse, wenn sie nicht über 850  $\mathcal{M}$ ,

Lehrer und Erzieher zur vierten Beitragsklasse, wenn sie nicht über 1150  $\mathcal{M}$  im Jahre verdienen (§ 1246 Abs. 2 R.V.D.).

Verordnung in  
selteneren Fällen  
§ 1248.

Die Versicherung in einer höheren Lohnklasse ist erlaubt, der Arbeitgeber aber nur zur Zahlung eines höheren Beitragsanteils verpflichtet, wenn er ihn mit dem Versicherten vereinbart hat (§ 1248 R.V.D.).

Freiwillig Versicherten steht die Wahl der Lohnklasse frei (§ 1440 R.V.D.).

## § 5.

### Zahlungspflicht.

Die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden in gleicher Weise wie die Krankenkassenbeiträge von den Arbeitgebern eingezogen.

Zur Zahlung ver-  
pflichtete Arbeit-  
geber.

Der ganze Beitrag ist von dem Arbeitgeber zu entrichten, der den Versicherten die Woche hindurch beschäftigt (§ 1426 Abs. 1 R.V.D.).

Beschäftigten mehrere Arbeitgeber den Versicherten während der Woche, so zahlt der erste von ihnen den ganzen Betrag. Hat weder er noch der Versicherte selbst den Beitrag entrichtet (§ 1439 R.V.D.), so hat der nächste Arbeitgeber den Beitrag

zu zahlen, er kann aber von dem ersten Ertrag beanspruchen. Ist der Versicherte gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern versicherungspflichtig beschäftigt, so haften sie als Gesamtschuldner, d. h. jeder für den vollen Betrag (§ 1426 Abs. 2 R.B.O.).

Tritt ein Versicherter erst im Laufe der Woche in eine versicherungspflichtige Beschäftigung ein, so hat der Arbeitgeber den vollen Wochenbeitrag zu zahlen, auch wenn er den Versicherten nur einen Tag oder einen Teil des Tages beschäftigt hat, falls nicht ein Beitrag bereits geleistet ist.

## § 6.

**Einzahlung der Beiträge.**

Die Beiträge sind gleichzeitig mit den Beiträgen zur Krankenversicherung in der Regel monatlich einzuziehen (§ 1453 Abs. 2 in Verbindung mit § 393 R.B.O.).

Wochenbeitrag.

Die Erhebung in kürzeren Zeiträumen ist den Kassen gestattet. Längere Beitragszeiträume sind unzulässig (§ 393 R.B.O.).

Bei der Einhebung sind so viel Wochenbeiträge zu berechnen, als Montage in den betreffenden Beitragszeitraum fallen.

Zoll bei in besonderen Wochenbeiträge.

Werden die Beiträge durch Kassensboten von den Verpflichteten abgeholt, so sind sie täglich mit einem Lieferschein, der die einzelnen eingehobenen Beiträge erkennen läßt, abzuführen.

Einziehung der Beiträge durch Kassensboten.

Abschlagszahlungen auf Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge sind auf beide Versicherungen im Verhältnis des Beitragsanteils zu verrechnen.

Abschlagszahlungen.

Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben (§ 28 R.B.O.).

Beitragrückstände sind beigetrieben.

Das Beitreibungsverfahren ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, innerhalb vier Wochen nach Fälligkeit der Beiträge einzuleiten und ohne Unterbrechung durchzuführen. Rückstände, die nicht innerhalb drei Monaten nach der Fälligkeit eingehen, sind dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt anzuzeigen. Gegen Versicherungsberechtigte (§ 2 der Anweisung) sind Beitreibungsanträge nicht zu stellen.

Für Handgewerbetreibende der Tabakfabrikation werden die Beiträge nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 16. Dezember 1891, für die Handgewerbetreibenden der Textilindustrie nach den Bekanntmachungen vom 1. März 1894 und 9. November 1895 erhoben. (Vgl. § 1 Abs. 2 der Anweisung).

Einziehung der Beiträge für Handgewerbetreibende.

### Quittungskarten.

Erläuterung der  
Quittungskarten.

Die Quittungskarten werden den Krankenkassen unentgeltlich von der Thüringischen Landesversicherungsanstalt geliefert.

Erklärung bei der  
Ausstellung und  
dem Umtausch des  
Quittungskartens.

Wegen des Verfahrens bei der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten wird auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Juli 1912 (Wef.-S. S. 93) verwiesen.

Erklärung bei  
der Ausstellung  
des Quittungskartens  
an den Versicherungsnehmer  
in Italien.

Nach einem zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien abgeschlossenen Staatsvertrage vom 31. Juli 1912 ist für die in Deutschland beschäftigten Italiener, die dies beantragen, die Hälfte der für sie geleisteten Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungsbeiträge an die „Cassa Nazionale di Previdenza“ oder der „Cassa Invalidi della Marina Mercantile“ zu überweisen. Die Überweisung erfolgt durch die Landesversicherungsanstalt auf Grund des Markeninhalts der Quittungskarten. Vom Tage der Überweisung an erhält die auszustellende Quittungskarte an der Seite handschriftlich oder mittels Farbstempels in blauer Farbe augenfällig die Bezeichnung: „Ital.“ und das Datum des Überweisungsantrags. Handelt es sich um die „Cassa Invalidi della Marina Mercantile“, so ist diese namentlich zu bezeichnen. Werden Quittungskarten, die einen solchen Vermerk tragen, zum Umtausch vorgelegt, so sind sie in gewöhnlicher Weise aufzurechnen und mit der nächsten Sendung an die Landesversicherungsanstalt abzugeben.

Die neu auszustellenden Karten erhalten genau denselben Vermerk, also neben dem Worte Quittungskarte links die Bezeichnung: „Ital.“, rechts: „Überweisungsantrag gestellt am . . . .“ und unter Umständen die Angabe „Cassa Invalidi della Marina Mercantile“ wie die aufgerechnete Quittungskarte.

Erklärung bei der  
Ausstellung und  
dem Umtausch des  
Quittungskartens.

Für die mit Ausstellung, Umtausch und Erneuerung der Quittungskarten verbundenen Geschäfte wird eine Gebühr von eins vom Hundert des Wertes der verwendeten Marken gewährt, die gleichzeitig mit der Hebegebühr zu berechnen ist.

Erklärung bei  
der Ausstellung  
des Quittungskartens  
an den Versicherungsnehmer.

Der Versicherte hat die Quittungskarte, solange die Erhebung der Beiträge durch die Krankenkasse erfolgt, bei ihr zu hinterlegen (§ 1457 Abs. 2 R.B.O.). Das Versicherungsamt kann den Versicherten durch Geldstrafe bis zu 10 *M* dazu anhalten (§ 1457 R.B.O.).

Die Quittungskarten sind bei der Anmeldung des Versicherten mit einzureichen.

Die Markenverwendung und die Aushändigung der Quittungskarte muß die Krankenkasse beweisen. Kann sie das nicht, so wird beim Fehlen der Quittungskarte angenommen, daß die Markenverwendung unterblieben ist. Die Krankenkasse hat dann die Verwendung nachzuholen.

Wiederholte  
Markenverwen-  
dung aus Ver-  
weigerung der  
Quittungskarte  
durch die  
Krankenkasse.

Die Quittungskarten sind in der Reihenfolge des der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Heberregisters zu ordnen und gegen Staub und Feuchtigkeit geschützt sorgfältig aufzubewahren.

Wiederholung  
der Quittungs-  
karte.

Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sie sein Arbeitgeber widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte ohne Angabe der Versicherungsanstalt und der laufenden Nummer anzustellen. Gleichzeitig ist durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde oder in sonst angemessener Weise dafür zu sorgen, daß dem Arbeitgeber die einbehaltene Karte abgenommen (§ 1425 Abs. 2 R.B.O.) und gegebenenfalls seine Bestrafung nach § 1490 B. 5 R.B.O. herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln, die vorläufig angestellte sachgemäß zu ergänzen.

Urteln von  
Quittungskarten.

Zu gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn die Quittungskarte aus anderen Gründen nicht rechtzeitig beigebracht wird.

Hat sich die Kasse ohne Erfolg bemüht, die Vorkarte beizubringen, so kann der Name der Versicherungsanstalt und die Nummer auf Grund der letzten Aufrechnungsbescheinigung ergänzt werden. Wird auch eine Aufrechnungsbescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Karte den Namen der Thüringischen Landesversicherungsanstalt und die Nummer 1.

## § 8.

### Markenverwendung.

Die angekauften Marken sind sofort oder längstens innerhalb einer Woche, nachdem die Beiträge bezahlt sind, in die Quittungskarten der Versicherten in fortlaufender Reihenfolge der einzelnen Felder dergestalt einzukleben, daß freie Zwischenräume vermieden werden. Liegt eine Quittungskarte nicht vor, so ist nach § 7 dieser Anweisung zu verfahren.

Erwerbungszeit.

Sobald die Marken eingeklebt sind, ist dies unter der betreffenden Beitragssumme im Heberregister zu vermerken.

Übertragung bei  
Erwerbungszeit  
im Heber-  
register.

Die Krankenkasse ist nicht verpflichtet, Marken für Zeiten zu verwenden, für welche die Beiträge noch nicht bezahlt sind. Ist die Kasse jedoch nach Lage der

Verhältnisse  
Kasse.

Sache davon überzeugt, daß sie auf den Eingang der Beiträge rechnen kann, so wird sie auch Vorfußwertwendungen unbedenklich vornehmen können.

Für Ausfälle kommt die Versicherungsaufstalt nicht auf.

### § 9.

#### Markenentwertung.

Tag und Wert der Entwertung.

Die Krankenkassen haben die Marken alsbald nach dem Einkleben in der Weise zu entwerten, daß auf jede einzelne Marke handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Entwertungstag in Ziffern deutlich vermerkt wird,  
z. B.

(Marke)

29. 6. 13.

Als Tag der Entwertung soll der letzte Tag des Beitragszeitraumes angegeben werden, für den die verwendeten Marken gelten. Hierbei gilt als letzter Wochentag der Sonntag. Die Marken, die für den Beitragszeitraum vom 1. Juni bis 29. Juni 1913 gelten, würden also mit „29. 6. 13“ zu entwerten sein.

Werden aus Anlaß einer Beitragskontrolle oder aus anderen Gründen Marken nachträglich verwendet, so gilt als Entwertungstag der Tag, an dem die Marken eingeklebt worden sind. Der Zeitraum, für den die Nachverwendung erfolgte, ist auf der Karte zu vermerken.

Zusatzmarken sind mit dem Datum zu entwerten, an dem sie verwendet worden sind.

Zum Entwerten ist Tinte oder ein ähnlich festhaltender Farbstoff zu verwenden.

### § 10.

#### Heberegister.

Stand des Heberegisters.

Das Heberegister dient der Feststellung des Beitragsfalls, d. h. der Beiträge, die von den einzelnen Arbeitgebern für ihre Kassenmitglieder für jeden Beitragszeitraum zu zahlen sind und dem Nachweis der Beitragsrückstände. Der jedesmalige Beitragsanfall ist deshalb **vor** Beginn der Einhebung einzutragen.

Wartung des Heberegisters.

Das Heberegister muß mindestens enthalten:

1. die Namen der Arbeitgeber und der von einem jeden angemeldeten Versicherten,

2. Geburtstag und -jahr der Versicherten,
3. Tag der An- und Abmeldung,
4. die Berechnung der Beiträge für jeden Versicherten,
5. die Gesamtsumme der von jedem Arbeitgeber zu leistenden Beiträge für jeden Beitragszeitraum,
6. die Nummer hinterlegter Quittungskarten, ihren Inhalt nach Jahr und Lohnklasse der Beitragswochen beim Eingang und bei der Aushändigung und den Tag der Aushändigung.

Das Heberregister ist nach Konten der Arbeitgeber zu führen. Die Konten sind in alphabetischer Folge anzulegen, wenn nicht die Folge der Konten nach der Wohnung der Arbeitgeber zweckmäßiger erscheint. Bei jedem Konto ist Raum zum Nachtrag der im Laufe des Jahres hinzukommenden Versicherten vorzusehen.

Die Beiträge für die Krankenversicherung und die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind in besonderen Spalten — zweckmäßig mit verschiedenfarbiger Tinte — einzutragen und alsbald aufzurechnen (Anlage B)\*). Wenn gezahlt ist, muß der Zahlung unter der Summe der betreffenden Beitragsspalte eingetragen werden.

In besonderen Abteilungen des Heberregisters sind ebenfalls in alphabetischer Ordnung die Konten für die

- Unständigen,
- die freiwillig Versicherten,
- die Hausgewerbetreibenden

zu führen.

Am Schluß des Heberregisters oder in einem besonderen Hefte ist für jeden Beitragszeitraum die Beitragssumme der einzelnen Arbeitgeber zusammenzustellen und die Gesamtsumme zu ermitteln (Anlage C).

Die nach Jahreschluß verbleibenden Beitragssummen sind in besonderer Spalte der Zusammenstellung nachzuweisen.

Für die Unständigen und freiwillig Versicherten erfolgt die Zusammenstellung zeitenweis.

\*) **Wam.** Die Übersichten über die Geschäft- und Versicherungsergebnisse fordern die getrennte Angabe der Krankenversicherungsbeiträge für Männer und Frauen. Sie sind daher im Heberregister wie im Gesamtregister entweder in besonderen Spalten oder untereinander räumlich getrennt nachzuweisen.

B  
Bestimmungsansatz  
der Beitragssumme (Anlage-  
Bergang).

C  
Nachweis der  
Beitragssummen am  
Jahreschluß.

Eintragung der  
Beiträge der Be-  
tragspflichtigen.

Betriebskrankenkassen, welche die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge im Lohnbuche nachweisen und die Marken im unmittelbaren Anschluß an die Lohnzahlung einlefen und entwerfen, können auf ein besonderes Hefteregister verzichten.

Die Beitragsanteile

- der Arbeiter,
- der Angestellten der Firma sowie
- der freiwillig Versicherten

sind jedoch nach Krankenversicherung und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung getrennt bei jeder Lohnzahlung im Lohnbuche oder in einem besonderen Hefte zusammenzustellen.

### § 11.

#### Kassebuch.

##### A. Pflicht- und freiwillige Versicherung.

Eintragung der  
Beiträge.

Das Kassebuch beginnt mit dem 1. Januar jedes Kalenderjahres und wird Ende Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Jahr abgeschlossen. Bestände sind auf neue Rechnung vorzutragen.

In das Kassebuch sind

1. der eiserne Bestand (§ 13 der Anweisung),
2. die eingehobenen Beiträge,
3. die zum Marktenkauf an die Postanstalten abgeführten Gelder unter Angabe der Postanstalt,
4. die von der Post gekauften,
5. die verwendeten Beitragsmarken (§ 8 der Anweisung) nach Zahl der Beitragswochen und Lohnklassen

bergestellt zu buchen, daß die Aufrechnung der Einnahme- und Ausgabeposten unter Berücksichtigung der Vorschußverwendung den jeweiligen Stand an Geld und Marken erkennen läßt (Anlage D).

Die Einträge von Beitragseinnahmen in das Kassebuch sind zu bewirken, bevor die Zahlung leistende Person den Kasserraum (die Wohnung des Kassierers) verlassen hat.

Die Aufrechnung der Seiten muß immer auf dem laufenden sein.

Eintragung der  
Beitrags-  
rückstände.

Beitragsrückstände, die erst nach dem Abschluß eingehen, sind in das Kassebuch des nächsten Jahres aufzunehmen und als Resteneingänge aus dem Vorjahre zu kennzeichnen.

Kleineren, insbesondere ländlichen Kassen und Zahlstellen, kann von der Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Landesversicherungsanstalt die Führung des Kassebuchs erlassen werden, wenn in einer besonderen Spalte des Einnahmebuchs der Krankenkasse die Einnahme für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nachgewiesen und im Heberregister die erfolgte Markenverwendung für jeden Hebertermin mittels handschriftlicher oder durch Stempelabdruck bewirkter Angabe des Entwertungsdatumes unterm Kontenabschluß durch den Rechnungsführer bescheinigt wird.

Zührung des Kassebuchs bei kleineren Kassen.

Beitragsmarken, die vor Entrichtung der Beiträge verwendet worden sind, müssen im Heberregister vorgemerkt oder in ein besonderes Vorschußverwendungsregister eingetragen werden.

Markung von Beitragsmarken vor dem Hebertermin.

Das Vorschußverwendungsregister hat folgende Angaben zu enthalten:

Markung der Beitragsmarken vor dem Hebertermin.

1. Konto des Arbeitgebers,
2. Name der Versicherten,
3. Angabe der Zeit, für welche die Verwendung erfolgt,
4. Wochenzahl und Lohnklasse der verwendeten Marken (Anlage E).

Das Vorschußverwendungsregister ist zu berichtigen, sobald die Beiträge für den Zeitraum, für den ein Vorschuß geleistet wurde, eingegangen und die Marken verwendet sind.

Wird für einen Versicherten das Beitragsberichtigungsverfahren durchgeführt (Ziffer 24 in Verbindung mit Ziffer 18 ff. der Ministerial-Bekanntmachung über die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten vom 15. Juli 1912, Gef.-S. S. 93), so sind im Kassebuch für die Invalidenversicherung zu buchen:

Art der Markung der Beitragsberichtigungsarten.

- a) als Geldeingang:
  1. der vom Arbeitgeber einzuhaltende Unterschied zwischen den in zu niedriger Lohnklasse verwendeten Beitragsmarken und den Marken der vorgezeichneten Lohnklasse,
  2. der von der Landesversicherungsanstalt zu ersattende Wert der verminderten Marken;
- b) als Geldeausgabe:
 

der Wertbetrag der nachzuverwendenden Beitragsmarken der höheren Lohnklasse,
- c) als Markenausgabe:
 

die nachzuverwendenden Beitragsmarken der höheren Lohnklasse.

Wahrung bei in  
terstützlicher  
Einkauf der  
Beitragsmarken  
Verwendung.

Sind in der erteillichen Annahme der Versicherungspflicht Beitragsmarken verwendet worden, deren Wert die Versicherungsanstalt durch Vermittlung der Krankenkasse dem Versicherten oder seinem Arbeitgeber erstattet, so ist der von der Versicherungsanstalt übersandte Betrag in Einnahme, der an den Versicherten oder Arbeitgeber gezahlt in Ausgabe im Kassebuch der Krankenkasse (nicht der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) zu buchen.

Rückzahlung von  
überhöhten Zu-  
weilensbeiträgen.

Falls infolge verspäteter Abmeldung Versicherungspflichtiger über das Beschäftigungsende hinaus Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungsbeiträge erhoben worden sind, für die Marken nicht verwendet werden können, müssen die überhöhten Beiträge an den Arbeitgeber zurückgezahlt werden. Ist die Rückzahlung nicht möglich, so sind sie getrennt zu verwahren und spätestens am Jahreschluss der Versicherungsanstalt einzusenden.

### B. Zusatzversicherung.

(§ 1472 R.R.O.)

Über die vereinnahmten Beträge für Zusatzmarken, ihren Ankauf und ihre Verwendung ist ein besonderes Kassebuch, dessen Einrichtung der Kasse überlassen bleibt, zu führen.

#### § 12.

### Markenankaufsbuch.

Wahrung bei  
Marken bei der  
Verwendung.  
Einkauf der  
Beitragsmarken  
Verwendung.

Für die erhobenen Beiträge sind Beitragsmarken der Thüringischen Landesversicherungsanstalt bei der zuständigen Postanstalt zu kaufen.

Über den Markenankauf ist ein Markenankaufsbuch (Anlage F) zu führen. In dieses hat der Rechnungsführer am Tage des Ankaufs Zahl und Wert der anzukaufenden Marken (Spalte 1—8) nach Einzelwochen und Lohnklassen einzutragen und den Ankauf vom Postamt durch Eintragung des Gesamtwertbetrags in Buchstaben und Beifügung des Namens unter Beiderückung des Tagesstempels bescheinigen zu lassen (Spalte 10).

Die Landesversicherungsanstalt ist berechtigt, der Krankenkasse die Beitragsmarken unmittelbar zu liefern. In diesem Falle erfolgt der Markenbezug und die Ablieferung der Beiträge nach den Anweisungen der Landesversicherungsanstalt.

Besüglich der für den letzten Beitragszeitraum des Kalenderjahres eingegangenen Beiträge ist der Ankauf und die Verwendung der Marken so zeitig zu bewirken,

F

daß größere Bestände an Geld oder Marken in das neue Jahr möglichst nicht zu übertragen sind.

Die Abgabe von Beitragsmarken an Personen, welche die Markenverwendung selbst vorzunehmen, ist dem Kassierer nicht gestattet.

Der Kassierer hat gewissenhaft darauf zu achten, daß jeder ihm zum Markenaufkauf übergebene Betrag im Kassebuch in Einnahme erscheint und daß dieser Einnahme die Buchungen unter Geldeingabe, Markeneinnahme und Markenverwendung entsprechen.

Wegfall von Marken an keine Personen.

Erhebungslieferung Zahlung der Beiträge aus Markeneinnahme.

### § 13.

#### Eiserner Markenbestand.

Auf Antrag überweist die Landesversicherungsanstalt der Krankenkasse vorschriftsweise einen Markenvorrat, der dem voraussichtlichen Bedarf auf 2 Wochen entspricht. Diese Marken sind in der Markeneinnahme oder auf der ersten Seite des Kassebuchs vorzutragen.

Dieser Markenbestand ist nach Bedarf unter Verwendung der erhobenen Beiträge fortlaufend zu ergänzen.

Die Kasse muß stets in Beitragsmarken oder barem Gelde so viel vorrätig haben, als dem ihr übergebenen Markenvorrat abzüglich der Vorfußmarken (§ 11 der Anweisung) und den eingehobenen Beiträgen (§ 11), für welche Beitragsmarken noch nicht verwendet sind, entspricht.

Die Geld- und Markenbestände der Invalidenversicherung sind wie die der Krankenversicherung von allen fremden Beständen gesondert aufzubewahren.

Mittel der Invalidenversicherung dürfen im Interesse der Krankenkasse nicht verwendet werden.

Der Vorstand der Krankenkasse ist verpflichtet, die Beforgung der Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu überwachen und regelmäßige Revisionen auch der etwa bestehenden Zahlstellen vorzunehmen.

Die Krankenkassen sind der Landesversicherungsanstalt für ordnungsmäßige Beforgung der Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung verantwortlich. Sie haften insbesondere der Landesversicherungsanstalt für die richtige Verwendung der eingezogenen Beiträge.

Erwachsen der Versicherungsanstalt infolge Pflichtverdümmis eines Kassenbeamten außergewöhnliche Revisionskosten, so sind diese auf Verlangen der erstereu von der Krankenkasse zu erstatten.

Öffentl. Bestand, kein Zahlung aus Organisations.

Wahlprüfung der Wahl- und Markeneinnahme.

Wahlprüfung der Wahl- und Markeneinnahme.

Wahlprüfung der Wahl- und Markeneinnahme.

## § 14.

**Revision durch die Landesversicherungsanstalt.**

Wähler der  
Krankenkasse  
ergreifen den  
Revisionsbeamten  
der Landesver-  
sicherungsanstalt.

Die Krankenkassen haben der Versicherungsanstalt und ihren Revisionsbeamten die auf die Führung der Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bezüglichen Register, Akten, Bücher, Belege, Geldbestände, Marken und Quittungsarten vorzulegen, soweit dies nach pflichtmäßiger Überzeugung des Revisionsbeamten nötig ist, auch die auf die Krankenversicherung bezüglichen Register, Akten, Bücher und Belege zur Verfügung zu stellen, die Bestände der Krankenkasse vorzuzählen, die Bücher abzuschließen, sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Werden von der Krankenkasse oder Zahlstelle noch andere Kassen verwaltet, so kann der Revisionsbeamte auch hier den Kassensurz und Buchabschluß fordern, soweit dies zur Prüfung des Gesamtkassenbestandes nötig ist.

Unterstützung der  
Revisions-  
beamten bei der  
örtlichen  
Kontrollgeschäfte.

Die Krankenkassen haben den Revisionsbeamten bei Ausübung der örtlichen Kontrollgeschäfte die erforderliche Unterstützung zu leisten.

## § 15.

**Benachrichtigung der Versicherungsanstalt bei dem Tode von Versicherten und bei erneuter Anmeldung von Invalidenrentenempfängern zur Krankenkasse.**

Wenn die Krankenkasse den Tod eines Versicherten erfährt, soll sie die Versicherungsanstalt unter Angabe des Todestags durch Postkarte benachrichtigen. Ist eine Quittungskarte hinterlegt, dann genügt die Einsendung der Quittungskarte, auf die der Todesstag mit roter Tinte aufzutragen und durch Beidrehung des Stempels der Krankenkasse zu beschreiben ist, wenn eine ständesamtliche Todesurkunde, wie es in den meisten Fällen wegen Erhebung des gesetzlichen Sterbegeldes der Fall sein wird, vorgelegen hat. Die Überfendung kann mit der vierteljährlichen Kartensendung erfolgen.

Ist der Krankenkasse bekannt, daß der Verstorbene rentenberechtigter Angehöriger hinterläßt (§ 1258 ff. R. V. D.), so ist dies der Landesversicherungsanstalt ebenfalls mitzuteilen.

Sind Empfänger von Invaliden- oder Krankenrenten bereits seit längerer Zeit wieder ununterbrochen als Pflichtmitglieder gemeldet, so ist die Versicherungsanstalt zu benachrichtigen, wenn der Kasse bekannt geworden ist, daß Erwerbsfähigkeit vermutlich wieder eingetreten ist.

## § 16.

**Hebegebühren.**

Soweit nicht nach § 1449 N.B.O. eine Einigung der Beteiligten erfolgt, erhalten für Erhebung der Beiträge Orts-, Land- und Zunftkrankenkassen vier vom Hundert, Betriebskrankenkassen und Knappschaftskassen einunddreißig vom Hundert des Wertes der verwendeten Marken.

Die Zahlung erfolgt nach Wahl der Klassen in einvierteljährlichen oder jährlichen Raten auf Grund von Nachweisungen (Anlage G).

Die ordnungsmäßige Markenverwendung ist vom Vorsitzenden und Rechnungsführer der Klasse auf der Hebegebührelnachweisung handschriftlich zu bescheinigen.

## § 17.

Die Verwendung anderer als der unter A, B, C, D, E, F, G beigefügten Formulare ist nachgelassen, sofern sie den Vorschriften dieser Anweisung, insbesondere der §§ 10, 11, 12 und 16 entsprechen.



**Anmeldung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.**

Der Unterzeichnete meldet hiermit, daß er in den nachverzeichneten Wochen zuerst bei den beigenannten Arbeitgebern gearbeitet hat.

Monat: .....

Jahr: .....

Woche vom — bis	Tag der Beschäfti- gung	Stand, Name und Wohnung des Arbeitgebers

Unterschrift: .....

(Angabe des Geburtslogs):

## Heberegister für Kranken-, Invaliden-

Konting. Nr.	Nr. des Mitglieder	Name der Rassenmitglied	Geburts-Tag und Jahr	Beginn des Arb.-Verb.	Ende des Arb.-Verb.	Beitragshöhe, Lohnklasse	Nr. des Beitr.	Nr. der Karte und Konting. zahl bei Aufnahme	Betrag									
									1. 1.-2. 2. 2. 2.	3. 1.-2. 3. 4. 3.	3. 1.-30. 3. 4. 3.	3. 1.-30. 3. 4. 3.	3. 1.-30. 3. 4. 3.	3. 1.-30. 3. 4. 3.	3. 1.-30. 3. 4. 3.	3. 1.-30. 3. 4. 3.	3. 1.-30. 3. 4. 3.	3. 1.-30. 3. 4. 3.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
									<b>Hermann Wiffa, Maurermeister.</b>									
	5	Schmidt, August	12/1.56	2/8.94	5b	V	—	—	5,65	2,40	4,52	1,92	4,52	1,92	5,65	2,40	4,52	1,92
	99	Hendrich, Oskar	7/6.80	21/4.13	4b	IV	Rr. 9 20III.	—	—	—	—	—	—	—	1,70	0,80	0,88	0,48
	100	Schreiber, Friedr.	8/9.76	20/3.13	7,5	4a	IV	Rr. 15 36IV	—	—	0,75	0,40	3,75	2,00	3,00	1,60	—	—
	101	Schramm, Gottlieb	22/3.64	21./4.	4b	IV	Rr. 17 10IV.	—	—	—	—	—	—	—	1,70	0,80	3,52	2,00
	2	Holand, Heinrich	3./9.85	22/5.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,48
	148	Schröder, Robert	22/2.98	1./4.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,20	—	—	0,96
	149	Bauer, Richard	29/3.96	27/3.10.	3b	III+)	—	—	1,20	—	0,96	—	—	3,10	1,60	2,48	1,28	—
	151	Frolich, Johann	7/9.92	27/3.	4b	IV	Rr. 4 15IV.	—	—	—	—	0,88	0,40	4,40	2,00	3,52	1,60	—
	153	Siebler, Max	9/10.70	27/3.	5a	V	Rr. 17 22V.	—	—	—	—	—	—	1,00	0,48	5,00	2,40	4,00
									6,80	2,40	5,48	1,92	8,11	3,20	26,02	12,00	23,36	10,72
									7,72	2,40	10,44	3,12	10,74	3,20	23,36	—	—	—
									2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.
									pp.	pp.	pp.	pp.	pp.	pp.	pp.	pp.	pp.	pp.
	86	Wämpel, August	10/1.60						1,86	0,96	2,18	1,28	1,24	0,64	0,82	0,32	2,48	1,28
	88	Günther, Josef	2/9.80						1,95	1,20	1,56	0,96	—	—	—	—	0,76	0,48
									3,81	2,16	4,04	2,24	1,24	0,64	0,62	0,32	3,25	1,76
									2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.
									pp.	pp.	pp.	pp.	pp.	pp.	pp.	pp.	pp.	pp.
									30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.
									*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)
	209	Zimmich, Gb.	22./12.76	1./1.13					3,75	2,00	3,00	1,60	—	—	—	3,00	1,60	—
	210	Schmidt, Franz	0/10.89	1./1.13	20,5				3,75	2,00	3,00	1,60	3,00	1,60	3,75	2,00	2,25	1,20
	211	Hendrich, Ernst	27/6.56	1./1.13					3,75	2,00	3,00	1,60	3,00	1,60	3,75	2,00	3,00	1,60
									11,25	6,00	9,60	4,80	6,00	3,20	7,50	4,00	8,25	4,40
									2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.
									30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.
									*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)
	102	Birgand, Otto	20/9.62	7/9.04	3a	—	—	—	2,50	—	2,00	—	2,00	—	2,50	—	2,00	—
	104	Müller, Hermann	5/4.53	4/2.13.	2	II	36IV	—	—	1,60	—	1,56	0,48	1,56	0,48	1,56	0,48	—
	105	Reuber, Ludwig	7/11.69	1./1.13.	III	—	—	—	—	1,60	—	1,28	—	1,60	—	1,28	—	1,28
									2,50	1,60	3,56	1,76	3,56	1,76	4,45	2,08	3,50	1,76
									2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.	2/2.13.
									30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.	30/3.13.

und Hinterbliebenenversicherungs-Beiträge.

T r a g e															Tag der Beitrag- abgabe	Wo- che- beitrag bei Beitrag- abgabe	Beitragsarten	
vom 2,00 - 29,99, 4 St.	vom 30,00 - 49,99, 5 St.	vom 50,00 - 69,99, 6 St.	vom 70,00 - 89,99, 7 St.	vom 90,00 - 109,99, 8 St.	vom 110,00 - 129,99, 9 St.	vom 130,00 - 149,99, 10 St.	vom 150,00 - 169,99, 11 St.	vom 170,00 - 189,99, 12 St.	vom 190,00 - 209,99, 13 St.	vom 210,00 - 229,99, 14 St.	vom 230,00 - 249,99, 15 St.	vom 250,00 - 269,99, 16 St.	vom 270,00 - 289,99, 17 St.	vom 290,00 - 309,99, 18 St.				
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
4,52	1,52															16,0, 90 IV		18. St. 18 Tab. folgende Beitr.-Zahlung. Bezug auf Beitragsart 18. 18. St. 18 Tab. 18 an Beitr.-Zahlung. Beitr.-Zahlung bei Beitragsart 18. 18. St. 18 Tab. 18 an Beitr.-Zahlung bei Beitragsart 18.
0,75	0,40																	Beitragssumme.
3,02	2,00																	1,4. 18 angetreten.
0,98	—																	
0,98	—																	
2,48	1,28																	
3,02	1,60																	
4,00	1,52																	
30,71	0,12																	pp. Hier folgt die Aufführung der weiteren Beitragsart.
3,48	1,28																	
1,50	0,50																	
4,01	2,24																	
—	29,0, 18.																	
3,00	1,00																	
3,00	1,00																	
6,80	3,20																	
—	29,0, 18.																	
2,00	—																	
1,16	0,48																	
—	1,28																	
3,16	1,76																	
29,0, 18.																		

Wird 28.15. 18 Beitrag.  
 \*) Maßgebend für die Beitragsberechnung ist das Einkommen bei Ertragsart 18. Nach § 1248 VIII. 2 B. G. kann bei Dienstverhältnissen für einzelne Betriebsmitglieder der Einkommensvermerk des Lohnzettelbuches als Grundlage dienen. Der wirklichen Beiträge wird nicht zugrunde, sondern der Einkommensvermerk des Lohnzettelbuches zugrunde.  
 \*\*) Die Dienstverhältnissebeiträge sind mit nachfolgender Tabelle einsehbar. Umfassend wird die Angabe der Lohnzettel in dem unten angegebenen Beitrag eingetragenen sein.  
 \*\*\*) Hier gilt bei Ertragsart 18 Einkommen. § 400, 400 VIII. 2 B. G. D.



## Anlage C.

## Gesamtfol-

Kun- stler Nr.	Erlöse des Arbeits- jahres	Namen der Arbeitgeber	Bei-												
			vom 1. 1.-31. 3. 1915.		vom 1. 4.-31. 6. 1915.		vom 1. 7.-31. 9. 1915.		vom 1. 10.-31. 12. 1915.		vom 1. 1.-31. 3. 1916.		vom 1. 4.-31. 6. 1916.		
			Ar.-B.	3.-B.	Ar.-B.	3.-B.	Ar.-B.	3.-B.	Ar.-B.	3.-B.	Ar.-B.	3.-B.	Ar.-B.	3.-B.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
		<b>Ständig</b>													
		<b>Vericherungspflichtige.</b>													
	1. 11. 3.	Hermann Wülfing	6,85	2,40	5,48	1,92	8,11	3,20	26,82	13,00	23,36	10,72	20,71	9,12	
	2.	pp. alle weiteren Arbeit- geberfonten.	P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		
		Januar	206,85	192,40	185,48	201,92	178,11	213,20	226,62	212,00	223,36	210,72	320,71	299,12	
		Februar	185,48	201,92											
		März	178,11	213,20											
		April	226,62	212,00											
		Mai	223,36	210,72											
		Juni	320,71	299,12											
		Juli	324,00	313,20											
		August	220,71	189,12											
		September	224,00	213,20											
		Oktober	220,71	189,12											
		November	220,71	189,12											
		Dezember	120,71	189,12											
			2671,97	2622,24											
		<b>Unabhängige Arbeiter.</b>													
	10		3,81	2,16	4,04	2,24	1,24	6,64	0,02	0,32	3,26	1,76	4,04	2,24	
	11		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		
		Januar	53,81	42,16	54,04	52,24	71,24	60,64	72,62	63,32	83,26	71,76	84,04	72,24	
		Februar	54,04	52,24											
		März	71,24	60,64											
		April	72,62	63,32											
		Mai	83,26	71,76											
		Juni	84,04	72,24											
		Juli	96,20	83,20											
		August	74,04	62,24											
		September	66,20	53,20											
		Oktober	64,04	52,24											
		November	64,04	52,24											
		Dezember	54,04	32,24											
			837,57	769,72											
		<b>Strafgeuertreibende.</b>													
	16		11,25	6,00	9,60	4,80	6,00	3,20	7,50	4,00	8,25	4,40	6,00	3,20	
	17		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		
		Januar	41,25	36,00	69,60	54,80	80,00	73,20	97,50	84,00	118,25	104,40	105,00	53,20	
		Februar	69,00	54,80											
		März	86,00	73,20											
		April	97,50	84,00											
		Mai	118,25	104,40											
		Juni	66,00	53,20											
		Juli	57,25	44,40											
		August	36,00	23,20											
		September	28,25	24,40											
		Oktober	46,00	33,20											
		November	56,00	43,20											
		Dezember	62,00	53,20											
			764,50	627,20											

## Aufstellung.

Träge														Am Jahresbeginn verblieben im Bldl:			Bemerkungen												
vom 20.12.—31.12. 1914		vom 1.1.—31.12. 1914		vom 1.1.—31.10. 1914		vom 1.1.—31.11. 1914		vom 1.1.—30.11. 1914		vom 1.12.—31.12. 1914				Anfangs-übertrag	Zwischen-übertrag	Schluss-übertrag													
Ar.-B.	3.-B.	Ar.-B.	3.-B.	Ar.-B.	3.-B.	Ar.-B.	3.-B.	Ar.-B.	3.-B.	Ar.-B.	3.-B.	Ar.-B.	3.-B.				Ar.-B.	3.-B.	Ar.-B.	3.-B.									
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			32											
24,00	13,20	20,71	9,12	24,00	13,20	20,71	9,12	20,71	9,12	20,71	9,12			20	71	9	12												
P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.				24	00	19	12												
324,00														313,20		220,71		189,12		224,00		213,20		220,71		189,12			
P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.																			
6,20		3,20		4,04		2,24		6,20		3,20		4,04		2,24		4,04		2,24											
P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.															
06,20		83,20		74,04		62,24		66,20		53,20		64,04		52,24		64,01		52,24		51,04		32,24							
P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.							
8,25		4,40		6,00		3,20		8,25		4,40		6,00		3,20		6,00		3,20		6,00		3,20							
P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.							
58,25		44,40		36,00		23,20		28,25		24,40		46,00		33,20		56,00		43,20		62,00		53,20							
P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.							
														12		00		6		40		10		32		48		56	
														96		03		87		28									

ferner Anlage C.

Gesamtfol.

Rechnungs-Nr.	Seite des Kontenrahmens	Namen der Abnehmer	Bei-													
			1. 1.—3. 1. 5 W.		3. 1.—3. 1. 4 W.		3. 1.—30. 3. 4 W.		31. 12.—1. 1. 5 W.		1. 1.—1. 1. 4 W.		1. 1.—31. 12. 4 W.			
			Str.-B.	3.-B.	Str.-B.	3.-B.	Str.-B.	3.-B.	Str.-B.	3.-B.	Str.-B.	3.-B.	Str.-B.	3.-B.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Freiwillig	22 24	Versicherte.	2,50	1,60	3,56	1,76	3,56	1,76	4,45	2,08	3,56	1,76	3,56	1,76		
			P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.			
		Januar	12,50	9,60	13,56	11,76	23,56	12,76								
		Februar	13,56	11,76												
		März	23,56	12,76												
		April	34,45	22,08												
		Mai	33,56	31,76												
		Juni	23,56	21,76												
		Juli	44,45	32,08												
		August	43,56	31,76												
		September	34,45	22,08												
		Oktober	43,56	31,76												
		November	43,56	31,76												
		Dezember	43,56	31,76												
			384,33	290,52												
			Zusammen-													
		Gesamte Versicherungs-	206,85	192,40	185,48	201,92	178,11	213,20	228,62	212,00	223,36	210,72	240,71	299,12		
		pflichtige	53,31	42,16	54,04	52,24	71,34	60,64	72,62	63,32	83,26	71,76	84,04	72,24		
		Unpflichtige	41,25	36,00	69,00	54,80	86,00	73,20	97,50	84,00	118,25	104,40	66,00	63,20		
		Freiwillig Versicherte	12,50	9,60	13,56	11,76	23,56	12,76	34,45	22,08	33,56	31,76	23,56	21,76		
			314,41	280,16	322,08	320,72	338,91	359,80	431,19	391,40	458,43	418,64	494,31	446,33		
			322,08	320,72												
			358,91	359,80												
			431,19	381,40												
			458,43	418,64												
			494,31	446,32												
			522,90	472,88												
			374,31	306,32												
			352,90	312,88												
			374,31	316,32												
			384,31	316,32												
			280,31	306,32												
			4068,37	4238,06												

## Aufstellung.

1888												Am Jahresschluss verblieben in Rd.		Be- merkungen		
vom No. 1-3. K. 3 Q.		vom 4, 6-31. K. 4 Q.		vom 1. 9.-3. 10. 5 Q.		vom 4. 10.-3. 11. 6 Q.		vom 3. 11.-30. 11. 7 Q.		vom 1. 12.-31. 8 Q.		Bausen- steuer- Einsparung A. J. A. J.	A. J. A. J.			
Ar. Q.	Q. Q.	Ar. Q.	Q. Q.	Ar. Q.	Q. Q.	Ar. Q.	Q. Q.	Ar. Q.	Q. Q.	Ar. Q.	Q. Q.			Ar. Q.	Q. Q.	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
4,45	2,08	3,56	1,76	4,45	2,08	3,56	1,76	3,56	1,76	3,56	1,76					
P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.						
44,45	32,08	43,56	31,76	34,45	22,08	43,56	31,76	43,56	31,76	43,56	31,76					
- stellung.																
324,00	317,20	220,71	189,12	234,00	213,20	220,71	189,12	220,71	189,12	120,71	189,12					
58,20	53,20	74,04	62,24	66,20	53,20	64,04	52,24	64,04	52,24	54,04	32,24					
58,25	44,10	36,00	23,20	28,25	24,40	46,00	33,20	58,00	43,20	62,00	53,20					
44,45	32,08	43,56	31,76	34,45	22,08	43,56	31,76	43,56	31,76	43,56	31,76					
322,90	172,68	374,81	306,32	352,90	312,68	374,81	316,32	384,81	316,32	280,81	306,32					

## Anlage D.

## Kassebuch für die Zwecke der

G e l d							
Einnahme an Beiträgen			Ausgabe für den Markenlauf				
Datum	Name des Zahlungseinstreifenden	Betrag		Datum	Name der Postanstalt	Betrag	
		₰	h			₰	h
7./2.	Billig, Hermann	2	40	—	Güterverwalter	—	—
8./2.	Reubert, Hedwig	1	00	16./2.	Weimar	12	16
10./2.	Friedrich, August	—	96	13./3.	"	8	80
"	Ellmer, Karol.	1	20	16./4.	"	106	72
"	Hausgewerbetreibende	6	—	25./5.	"	12	—
5./3.	Waller, Hermann	—	48				
7./3.	Reubert, Hedwig	1	25				
8./3.	Unständige	2	24				
12./3.	Hausgewerbetreibende	4	80				
10./4.	Billig, Hermann	1	92				
"	Widmung des Kassebuchs	3	20				
"	Freiwillig Besicherte	96	—				
11./4.	Unständige	1	76				
"	Wampel, Aug.	—	64				
14./4.	Hausgewerbetreibende						
"	Schmidt, Franz	1	60				
"	Hendrich, Ernst	1	60				
23./5.	Billig, Hermann	12	—				
	Summe:	139	68			Summe:	139 68
	Wägung der Ausgabe für Markenlauf:	139	68				

\*) Die nach dem 23./5. von den freiwillig Besicherten, den unständigen Arbeitern und den Hausgewerbetreibenden bemittelten Zahlungen sind in vorliegendem Beispiel nicht mit berücksichtigt worden.

## Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

## Marken

Einnahme an Marken					Ausgabe an verwendeten Marken						
Für Beitragssachen nach Lohnklasse					Datum	Name des Arbeitgebers bzw. des Versicherten	Für Beitragssachen nach Lohnklasse				
I	II	III	IV	V			I	II	III	IV	V
—	20	50	75	30	16./2.	Billig, Hermann				5	
—	5	8	15	5	"	Reubert, Hedwig		5			
—	6	8	12	—	"	Friedrich, August		3			
—	102	106	110	9	"	Gilmer, Rosal.	5				
—	—	5	14	10	"	Hausgewerbetreibende			15		
					13./3.	Wüller, Hermann	2				
					"	Reubert, Hedwig		4			
					"	Unfähige	4	4			
					"	Hausgewerbetreibende			12		
					10./4.	Billig, Hermann				4	
					"	f. Diebstahl Nr. 2	100	100	100		
					"	Freiwilg. Versicherte	2	4		5	
					"	Unfähige					
					"	Wämpel, Aug.		2			
					"	Hausgewerbetreibende					
					"	Schmidt, Franz			4		
					"	Hendrich, Ernst			4		
					25./5.	Billig, Hermann		5	14	10	
—	133	177	226	54		Summe:	—	113	127	151	24
—	113	127	157	24		Hierzu laut Vorfußvermer-				6	
						kungsbücher bis 16./6. 1913					
—	20	50	69	30		Gesamtzahl der verwendeten	113	127	157	24	
						Marken					
						Markenbestand					
						(Eigener Markenbestand; ab-					
						züglich der vorfußweise ver-					
						wendeten Marken.)					

## Anlage E.

## Vorschußverwendungsregister. \*)

\*) Sobald die Bezahlung der vorschußweise verwendeten Marken erfolgt, ist der betr. Eintrag zu durchstreichen.

Tag der Marken- verwen- dung	Konto bzw. Name des Arbeitgebers	Name des Beschäftigten	Vorschußmarken sind verwendet worden					
			für die Zeit	für Beitragsschwen- den nach Lohnklasse				
				I	II	III	IV	V
11./5. 16./6.	Billig, Herm. " " " pp.	Henrich, Osk. Schreiber, Friedr. pp.	6.—10./5.	—	—	—	1	—
			5./5.—7./6. pp.	—	—	—	5	—
			Summe	20	41	—	200	—

## Markenankaufsbuch.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Datum des Ankaufs	Mengenstil der Marken in Zeichenklasse					Zufab- marken	Geldbetrag		Stück des Ausgabe- Zettel- buchs	Contingent etc. Bemerk. des Ver- käufers unter Vor- behalt des Besten in Ermessen
	I	II	III	IV	V		A	B		



Anlage G.

## Nachweisung.

Die . . . . .  
 hat für die Zeit vom . . . . . bis

..... M ..... S

Beiträge zur Anwaltden- und Hinterbliebenenversicherung eingehoben.

Hierfür ist an Vergütung zu berechnen:

a) 4% (bei Beitr.-Rt.-Rassen 1 1/2%) für die Eingiehung der Beiträge . . . . .	M	S
(§ 1449)		
b) 1% für die mit Aufstellung, Umtausch und Erneuerung der Quittungskarten verbundenen Geschäfte . . . . .	M	S
(§ 1455 Abs. 1 Rr. 1)		
Summe:	M	S

Die Zahl der invalidenversicherungspflichtigen Rassenmitglieder am  
 ..... betrug:

\*) \_\_\_\_\_

\*) Dies ist vom Vorstehenden und Rechnungsführer unter Angabe von Ort und Datum zu be-  
 scheinen, daß die den Beiträgen entsprechenden Karten in die Quittungskarten der Berufskarten eingelebt  
 worden sind.

## № IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. Februar 1915,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Gef.-S. S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 3. Februar 1915.

Königlich Schwarzburg. Ministerium.  
Fehr. v. d. Rede.

### Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokolls, vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Januar 1915 (R.G.Bl. S. 32, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotokoll“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter v ist statt des mit den Worten „Postprotokollaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 21. Dezember 1914 (R.G.Bl. S. 549) — zu setzen:

Postprotokollaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 31. Oktober 1914 eingetreten ist,  
am 31. März 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. November 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,  
am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,  
am 31. Mai 1915;
- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,  
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorgeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorgeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. März oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1915.

**Inhalt:** Ausführungsgefeß zum Reichsgefeß über die Familienunterftützung. S. 37.

## № V. Ausführungsgefeß

vom 13. März 1915

zum Reichsgefeß über die Familienunterftützung.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürft zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen zur Ausführung des Reichsgefeßes, betreffend die Unterftützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (R.G.Bl. S. 59) in der Faffung vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 332) auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

### Art. 1.

Soweit die Mindestbeträge der Unterftützungen (§ 5 des Reichsgefeßes) nicht ausreichen, um der Bedürftigkeit (§ 1) abzuweichen, sind die Gemeinden einschließlich der Gutsbezirke verpflichtet, den in ihrem Bezirk wohnenden Familien nach Maßgabe des Grades der Bedürftigkeit Zuschläge zu den Mindestsätzen aus Gemeindegeldmitteln vom 1. April 1915 ab zu gewähren.

Bei Feststellung der Bedürftigkeit im Sinne dieses Gefes sind Unterftützungen aus staatlichen Mitteln, von Privat-Vereinen, Arbeitgebern und sonstigen Privatpersonen zu berücksichtigen.

### Art. 2.

Die Gemeindebehörden haben alsbald darüber Beschluß zu fassen, in welchen Fällen in ihrem Bezirk Zuschläge nach Art. 1 zu gewähren sind und welcher

Nächt. Schwarzb.-Rudolst. Gefesammlung LXXVI.

7

Ausgegeben in Rudolstadt am 21. März 1915.

Prozentfuß des Zuschlags im allgemeinen oder im Einzelfalle der Bedürftigkeit entsprechend festgesetzt wird.

Art. 3.

Über Beschwerden gegen Beschlüsse nach Art. 2, die spätestens 14 Tage nach Ablauf des Unterstützungsmonats beim Gemeindevorstand oder beim Landratsamt bei Verlust des Unterstützungsmonats anzubringen sind, entscheidet die für den Landratsamtsbezirk zuständige Kommission des Lieferungs-Verbandes endgültig.

Die Kommission ist auch befugt, von Amts wegen für eine Gemeinde einen allgemeinen Zuschlag zu den Mindesthöfen anzuordnen, wenn die Gemeinde ihre Verpflichtung nach Art. 2 nicht oder nicht in ausreichender Weise erfüllt.

Art. 4.

Den Gemeinden wird zu den Aufwendungen nach Art. 1 und 2 nach Maßgabe der vom Reiche zur Verfügung gestellten Mittel ein Drittel erstattet. Weiter kann bei ungünstiger Finanzlage der Gemeinde ihr eine entsprechende Beihilfe aus Staatsmitteln gewährt werden.

Art. 5.

Etwasige Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze werden vom Ministerium erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolfsstadt, den 13. März 1915.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Mede.

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1915.

**Inhalt:** Polizei-Verordnung über das polizeiliche Melbewesen. S. 39. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte. S. 40. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Postordnung. S. 40. — Gesetz, betreffend den Staatshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1915. S. 42. — Gesetz, betreffend die Verlängerung der laufenden Wahlperiode der Landtagsabgeordneten. S. 43. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Prozentfußes für die während des Rechnungsjahres 1915 zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer. S. 43. — Gesetz, betreffend eine weitere Abänderung des Gesetzes über die Kosten in Verwaltungssachen vom 9. Januar 1891. S. 44. — Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulverwaltungen. S. 45. — Gesetz, betreffend die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer während des Rechnungsjahres 1915. S. 46.

## № VI. Polizei-Verordnung

vom 18. März 1915

über das polizeiliche Melbewesen.

Zusätzlich zu den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 30. November 1892 (Gef.-S. S. 231) verordnen wir auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafanordnung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Gef.-S. S. 238), was folgt:

Die Ortspolizeibehörde des neuen Wohnorts ist, falls im Anmeldebefehle überhaupt der neue Wohnort nicht angegeben ist oder der neue Wohnort mit dem angegebenen nicht übereinstimmt, verpflichtet, der Ortspolizeibehörde des letzten Wohnorts des Anziehenden von dem Anzuge Mitteilung zu machen.

Rudolstadt, den 18. März 1915.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Abteilung des Innern.

Werner.

**№ VII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 22. März 1915

über das Gesetz vom 27. Oktober 1914, betreffend die Verlängerung der  
Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß der Landtag dem auf Grund des  
§ 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 erlassenen Gesetze vom 27. Oktober  
1914, betreffend die Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte  
und der Gemeinderäte (Ges.-S. S. 255), die verfassungsmäßige Genehmigung er-  
teilt hat.

Rudolstadt, den 22. März 1915.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Nedde.

**№ VIII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 22. März 1915,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-S.  
S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 22. März 1915.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Nedde.

**Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871  
(R.G.Bl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung  
des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 321) sowie auf Grund des

§ 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1915 (M.G.W. S. 129), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter v ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (M.G.W. S. 47) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenburg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Bielefen, Stradburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist,
  - am 31. Mai 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
  - am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 16. März 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraack.

**№ IX. Gesetz**

vom 27. März 1915,

betreffend den Staatshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1915.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

## § 1.

Die Finanzperiode 1912 bis 1914 wird um ein Jahr, bis zum 31. März 1916, verlängert.

## § 2.

Der durch das Gesetz vom 23. März 1913 (Ges.-S. S. 159) festgestellte Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1912 bis 1914 behält Geltung für das Rechnungsjahr 1915.

## § 3.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Erfüllung des Etats für 1915, sowie zur Deckung der übrigen vom Landtage bewilligten Ausgaben im Bedarfsfalle Darlehen für die Hauptlandeskasse aufzunehmen, auch wenn dieselben innerhalb der Finanzperiode nicht wieder zurückgezahlt werden können.

## § 4.

Unser Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 27. März 1915.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Rede.

**№ X. Gesetz**

vom 27. März 1915,

betreffend die Verlängerung der laufenden Wahlperiode der Landtags-  
abgeordneten.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu  
Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,  
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags,  
was folgt:

Einziges Artikel.

Die laufende Wahlperiode der Landtagsabgeordneten wird um ein Jahr  
verlängert.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürst-  
lichen Insigne.

So geschehen

Rudolstadt, den 27. März 1915.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Hede.

**№ XI. Gesetz**

vom 27. März 1915,

betreffend die Feststellung des Prozentsatzes für die während des  
Rechnungsjahres 1915 zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu  
Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,  
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags,  
was folgt:

## § 1.

Der durch das Gesetz vom 19. Januar 1872 (Gef.-S. S. 74) festgestellte und seitdem für jede Finanzperiode gesetzlich befallene Prozentsatz für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, nämlich acht vom Hundert des Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften und vier vom Hundert des Nutzungswertes der steuerpflichtigen Gebäude, bleibt auch für das Rechnungsjahr 1915 bestehen.

Es sollen jedoch 25% dieser Steuer für dieses Rechnungsjahr außer Hebung bleiben.

## § 2.

Unser Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 27. März 1915.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Rede.

## № XII. Gesetz

vom 27. März 1915,

betreffend eine weitere Abänderung des Gesetzes über die Kosten in Verwaltungssachen vom 9. Januar 1891.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

### Einziger Artikel.

Der § 28 Ziffer 13 des Gesetzes über die Kosten in Verwaltungssachen vom 9. Januar 1891 (Gef.-S. S. 1 ff.)  
21. Dezember 1899 (Gef.-S. S. 364 ff.) erhält folgende Fassung:

„13. Rechnungsprüfung einschließlich der Verhandlung, Berichtigung und Nichtigspredung der Rechnung einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Kirche, einer Stiftung usw. bei einem Einnahmebetrage

bis zu 4000  $\mathcal{M}$   $\frac{1}{2}$  vom Hundert, jedoch nicht unter 2  $\mathcal{M}$ ,

von weiteren 6000  $\mathcal{M}$   $\frac{1}{4}$  vom Hundert,

„ „ 10000 „  $\frac{1}{2}$  „ „

„ „ 20000 „  $\frac{1}{2}$  „ „

„ „ 30000 „  $\frac{1}{2}$  „ „

„ „ 40000 „  $\frac{1}{2}$  „ „

„ „ 60000 „  $\frac{1}{2}$  „ „

darüber hinaus  $\frac{1}{10}$  „ „

Der Bestand voriger Rechnungen und heingezahlte Kapitalien, sofern sie wieder ausgeliehen werden, kommen dabei nicht in Anschlag.

In besonderen Fällen kann das Ministerium die Gebühren unter Ziffer 13 ermäßigen oder im Einvernehmen mit den Gemeinden usw. für die Rechnungsprüfungen eine Gebühren-Gaushöhe für eine bestimmte Zeit festsetzen.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 27. März 1915.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Nedde.

### § XIII. Gesetz

vom 27. März 1915

wegen Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1914, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaltungen.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

## Einziger Artikel.

Der § 21 des Gesetzes vom 15. März 1914 (Ges.-S. S. 53) wird dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte „am 1. April 1915“ die Worte gesetzt werden „zu dem durch landesherrliche Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt“.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 27. März 1915.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Redde.

## AS XIV. Ministerial-Berordnung

vom 27. März 1915,

betreffend die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer während des Rechnungsjahres 1915.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Prozentsatzes für die während des Rechnungsjahres 1915 zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, wird verordnet, daß diese Steuer für jedes der drei ersten Viertel des Rechnungsjahres 1915 mit zwei vom Hundert des Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften und mit einem vom Hundert des Nutzungswertes der steuerpflichtigen Gebäude erhoben wird, für das vierte Viertel des Rechnungsjahres 1915 aber außer Hebung bleiben soll.

Die Fürstlichen Steuerämter werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Rudolstadt, den 27. März 1915.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Redde.

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1915.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung über die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Halle a. S. S. 47.

## № XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. April 1915

über die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts  
in Halle a. S.

In Abänderung und Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1912 wegen Errichtung eines Knappschafts-Oberversicherungsamts (Ges.-S. 300) wird dessen Zuständigkeit für die im Fürstentum liegenden Betriebe, die einem der in der Anlage genannten Knappschaftsvereine angehören, in der Weise bestimmt, wie dies aus der in der Anlage beigefügten Bekanntmachung des Königlich Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. Februar 1915 ersichtlich ist.

Rudolstadt, den 30. April 1915.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Abteilung des Innern.

Werner.

## Anlage.

Über die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Halle (Saale) bestimme ich auf Grund des § 63 Abs. 3, § 113 der Reichsversicherungsordnung sowie auf Grund des § 61 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 80 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Juni und 30. Dezember 1912 (Wef.-S. 1912 S. 137, 1913 S. 2) für folgende Betriebe, für deren Beschäftigte die Norddeutsche Knappschaftspensionkasse in Halle die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung besorgt, nämlich für die Betriebe:

1. des Halle'schen Knappschaftsvereins in Halle,
2. des Halberstädter Knappschaftsvereins in Halberstadt,
3. des Brandenburger Knappschaftsvereins in Cottbus,
4. des Mansfelder Knappschaftsvereins in Eisleben,
5. des Müderödorfer Knappschaftsvereins in Müderödorf,
6. des Knappschaftsvereins der Saline Halle in Halle,
7. des Thüringischen Knappschaftsvereins in Groß-Kambsdorf,
8. des Anhaltischen Knappschaftsvereins in Edthén,
9. des Altenburgischen Knappschaftsvereins in Altenburg,
10. des Köniher Knappschaftsvereins in Köniß,
11. des Salzungser Knappschaftsvereins in Salzungen,
12. des Lauchhammer'schen Knappschaftsvereins in Lauchhammer,
13. des Tangerhütter Knappschaftsvereins in Tangerhütte

das Nachstehende:

### I. Angelegenheiten der Reichsversicherung.

#### 1. Krankenversicherung.

Das KOBV. hat für die im Eingang dieser Bekanntmachung genannten Knappschaftsvereine, soweit sie von dem königlichen Oberbergamt in Halle beaufsichtigt werden, sowie für den Knappschaftsverein der Werke am Finowkanal in Messingwerk bei Eberswalde und für den Wernigeröder Knappschaftsverein in Ilfenburg die Aufgaben des Oberversicherungsamts nach §§ 370—375, 502 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (§§ 20—24 des Knappschaftsgesetzes) wahrzunehmen.

Außerdem entscheidet es im Spruchverfahren an Stelle der allgemeinen Oberversicherungsämter bei Streit über Erbschaftsprüche

zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen untereinander oder zwischen einem dieser Vereine und einem anderen Knappschaftsverein oder einer besonderen Krankenkasse (§ 5 des Knappschaftsgesetzes) nach §§ 219, 220, 222, 500 der Reichsversicherungsordnung (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 des Knappschaftsgesetzes),

zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen und den Arbeitgebern nach §§ 221, 222, 500 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (§ 15 Abs. 3 und 4 des Knappschaftsgesetzes),

zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen und einer Gemeinde oder einem Armenverband nach §§ 1531—1533, 1544 der Reichsversicherungsordnung.

## 2. Unfallversicherung.

Das RDVA. ist für die Betriebe der im Eingange dieser Bekanntmachung unter 1—13 bezeichneten Knappschaftsvereine zur Entscheidung aller Streitigkeiten zuständig, die sich aus Unfällen in einem dieser Betriebe ergeben und nach der Reichsversicherungsordnung im Spruchverfahren von dem Oberversicherungsamte zu entscheiden sind. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Streitigkeiten über Leistungen, die nach § 1551 der Reichsversicherungsordnung als Leistungen der Krankenversicherung gelten. Bei Erbschaftstreitigkeiten, an denen außerpreussische Knappschaftsvereine beteiligt sind, ist die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts nur begründet, wenn die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse oder die Knappschaftsberufsgenossenschaft als Träger der Versicherung in Betracht kommen.

Im Beschlußverfahren ist das RDVA. an Stelle der allgemeinen Oberversicherungsämter zuständig, wenn es sich um Angelegenheiten der im vorstehenden Absatz bezeichneten Betriebe oder der Unternehmer dieser Betriebe oder der Berufsgenossenschaft handelt, soweit die Betriebe unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen und der Knappschaftsberufsgenossenschaft angehören.

## 3. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Das RDVA. ist zur Entscheidung aller nach der Reichsversicherungsordnung von dem Oberversicherungsamte in Spruchverfahren zu erledigenden Streitigkeiten

zuständig, wenn die letzte das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung, die den Anlaß zur Entscheidung gibt, in einem der vorstehend unter Nr. 2 bezeichneten Betriebe stattgefunden hat und die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse als Trägerin der Versicherung in Betracht kommt.

#### II. Angelegenheiten der knappschaftlichen Versicherung.

Dem RDBV. obliegt für die unter I. 1 bezeichneten Knappschaftsvereine die schiedsgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten nach § 70 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Juni und 30. Dezember 1912.

#### III. Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Die bisherigen Zuständigkeitsbestimmungen werden aufgehoben.

Insoweit Streitigkeiten der unter I. 2 und 3 bezeichneten Art bei den allgemeinen Oberversicherungsämtern anhängig geworden sind, werden sie von diesen erledigt.

Berlin, den 19. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Dr. Göppert.



# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1915.

**Inhalt:** Ministerial-Berordnung zur Ausführung des § 376 Reichsversicherungs-Ordnung.  
S. 51.

## № XVI. Ministerial-Berordnung

vom 17. Mai 1915

zur Ausführung des § 376 R.V.O.

Auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R.V.O. S. 509) wird verordnet, was folgt:

### I.

Der Abschlag von den Preisen der Arzneitage, den die Apotheken zu gewähren haben, bestimmt sich nach der Ministerial-Berordnung vom 9. April 1906, die Rabattgewährung der Apotheker betreffend (Gef.-S. S. 30), mit der Maßgabe, daß von der Abschlagsgewährung ausgenommen sind: Heißsera, Tuberkulin im unverdünnten Zustand und die nach Nummer 21 Abs. 1 der Arzneitage berechneten, fabrikmäßig hergestellten Arzneizubereitungen.

### II.

1. Die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln, die sonst ohne Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, werden bis auf weiteres so festgesetzt, wie es aus der Anlage A ersichtlich ist.

2. Der Mindestpreis für ein abzugebendes Handverkaufsmittel ohne Gefäß beträgt 10 Pf.

3. Werden Kastenpackungen fabrikmäßig hergestellt, so sind stets diese abzugeben.

Zürst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung L.XXVI.

10

Herausgegeben in Rudolstadt am 6. Juni 1915.

4. Ist die Menge des Arzneistoffes in der Verordnung nicht angegeben, so ist die in der Handverkaufsliste angegebene kleinste zweckentsprechende Menge zu verabreichen.

5. Soweit in der Handverkaufsliste nichts anderes vermerkt ist, kosten 250 g doppelt soviel als 100 g, 500 g doppelt soviel als 200 g, 1000 g das siebenfache des 100 g-Preises. Gewichtsmengen, die zwischen den in der Liste vermerkten liegen, werden nach dem Preise für die nächst niedrigere Menge berechnet, bis der Satz für die nächste höhere erreicht ist. Kleinere Mengen als die, für die ein Preis ausgeworfen ist, werden nach dem für die geringste Menge festgesetzten Preise berechnet.

6. Ist für Handverkaufsmittel keine Gebrauchsanweisung oder sind nur die Bezeichnungen vorgeschrieben: „Äußerlich“, „Nur verdünnt anwenden“, „Vorzicht“, „Gift“, „Feuergefährlich“, „Vor dem Gebrauch umzuschütteln“, „Augenwasser“, „Zum Einreiben“, „Zum Surgeln“ oder ähnliche, so sind die Arzneistoffe in der im Handverkauf üblichen Weise ohne besondere Berechnung zu kennzeichnen. Andere vom Arzt vorgeschriebene Gebrauchsanweisungen sind nach Rezepturregel herzustellen und mit 10 Pf. zu berechnen. Bei wiederholter Abgabe in zurückgebrachten Gefäßen ist daran die Gebrauchsanweisung nötigenfalls durch eine neue zu ersetzen und wie vorstehend zu berechnen.

7. Von den Handverkaufsmitteln werden die trockenen in Papierbeuteln abgegeben, die mit einem † bezeichneten in Pappschachteln, Salben in Kruten oder Schachteln, Flaschen, Kruten und Pappschachteln sind nach der Arzneitaxe mit 10% Abschlag zu berechnen. Der Mindestpreis für ein Gefäß ist 10 Pf.

Werden verwendbare reine Gefäße zur Aufnahme der Handverkaufsmittel zurückgebracht, so sind sie ohne Berechnung zu benutzen.

8. Der Verkaufspreis der Handverkaufsmittel ist durch Zusammenzählen der Preise des Arzneistoffes, des Gefäßes und der Vergütung für Anbringung der Gebrauchsanweisung zu ermitteln. Dabei ist der Gesamtverkaufspreis, wenn er 1 *M* nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pf. auf 5 Pf. und 6 bis 9 Pf. auf 10 Pf. erhöht werden; übersteigt er 1 *M*, so werden 1 bis 4 Pf. auf 0 Pf., 6 bis 9 Pf. auf 5 Pf. herabgesetzt.

### III.

Beziehen die Berechtigten Handverkaufsmittel zu einem Preise, der die nach Art. II vorstehend getroffene Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so

können die Krankenkassen die Bezahlung nicht deshalb ablehnen, weil sie nach § 375 R.V.D. mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart haben.

## IV.

Diese Ministerial-Verordnung tritt an Stelle der Ministerial-Verordnung vom 21. Januar 1914 zur Ausführung des § 376 R.V.D. (Ges.-S. S. 3). Die aus der Anlage A ersichtlichen Preisfestsetzungen haben für die Zeit vom 1. Januar 1915 an Wirkung.

Mudosstadt, den 17. Mai 1915.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Abteilung des Innern.  
Werner.

## Anlage A.

## Handverkaufsliste.

		10	25	50	100	200 g
		Preise in Pfennigen.				
Acetum. Essig . . . . .		.	.	.	.	10
" pyrolignos. crud. Rother Holzessig	500 g = 25 Pf.	.	.	.	.	15
" " rectific. Gerein. Holz-		.	.	.	.	
" essig " Sabadillae. Sabadill essig . . . . .		.	.	.	10	20
" Sabadillae. Sabadill essig . . . . .		.	10	.	30	60
Acidum borac. cryst. Borzsäure . . . . .		.	10	15	25	40
" " pulv. Borzsäurepulver . . . . .		.	10	15	25	40
† " " citric. pulv. Zitronensäure-		.	.	.	.	
pulver . . . . .		15	.	60	.	
" hydrochloric. crud. Rother Salzsäure		.	.	.	.	10
" salicylic. Salicylsäure . . . . .		.	10	40	60	
† " tannicum. Gerbsäure . . . . .		.	10	45	80	
† " tartaric. pulv. Weinsäurepulver . . . . .		.	10	40	70	
Adeps suillus. Schmalz . . . . .		.	15	30	45	
Aether. Aether . . . . .		.	10	45	80	
" acetic. Essigäther . . . . .		.	10	30	60	
" Petrolei. Petroleumäther . . . . .		.	10	.	85	145
Alcohol absolutus. Absoluter Alkohol . . . . .		.	10	40	70	120
Alumen pulv. Alaunpulver . . . . .		.	.	10	15	
† " ustum. Gebrannter Alaun . . . . .		.	.	15	25	
Amylum Oryzae pulv. Reisstärke . . . . .		.	.	.	25	40
" Triticci pulv. Weizenstärke . . . . .		.	.	.	25	40
Aqua. borac. Borwasser . . . . .	500 g = 40 Pf.	.	.	10	15	25
" " 1 kg = 60 "		.	.	.	.	
Aqua. Calcariae. Kalkwasser . . . . .	1 " = 30 "	.	.	.	.	10
" carbonisata et Lysoli bis 5% . . . . .	1 " = 30 "	.	.	.	.	10
" Karbol- und Lysofasser bis 5% . . . . .	1 " = 15 "	.	.	.	.	10
" destillata. Destilliertes Wasser . . . . .	1 " = 30 "	.	.	.	.	10
" Plumbi. Bleiwasser . . . . .	1 Et. = 40 "	.	.	.	.	
Argent. nitric. Salpetersäurelösung in Holzspitze		50	.	200	350	
Balsam. peruvian. Peruabalsam . . . . .		.	.	.	25	40
Benzin. venale. Benzin . . . . .		.	.	.	10	20
Bolus alba pulv. Weißer Bolus . . . . .		.	.	10	25	40
Borax pulv. Boraxpulver . . . . .		.	.	10	10	15
Calcarin chlorata. Chloralkali . . . . .	1 kg = 60 Pf.	.	.	.	10	15
Calcium sulf. ust. Aboostergips . . . . .	1 " = 70 "	.	.	.	10	15
Camphora. Kampher . . . . .		20	.	.	.	

		Preise in Blenigen.			
		10	25	50	100 200 g
†Capsulae gelatinosae cum bals. Copaiiv. 0,5 u. 0,6. Copaiivballkapseln 0,5 u. 0,6 mit Schachtel	10 St. = 20 Pf. 50 „ = 90 „ 100 „ = 150 „	.	.	.	.
†Capsulae gelat. c. Ol. Ricini 3,0. Nigunskapseln mit Schachtel	6 „ = 30 „	.	.	.	.
†Capsulae gelat. c. Ol. Santali 0,3. Sandelöl-kapseln 0,3 mit Schachtel	10 „ = 50 „	.	.	.	.
†Capsulae gelat. c. Ol. Santali 0,5. Sandelöl-kapseln 0,5 mit Schachtel	10 „ = 70 „	.	.	.	.
Carrageen conc. Isländisches Moos		10		50	.
Cataplasma artificiale. Künstl. Kataplasma	1 „ = 25 „ 1 Bog. = 10 „	.	.	.	.
Charta nitrata. Salpeterpapier	5 „ = 40 „	.	.	.	.
„ resinosa. Gichtpapier	1 „ = 20 „ 5 „ = 60 „	.	.	.	.
„ sinapisata min. Senfpapier, klein	2 St. = 10 „ 5 „ = 20 „	.	.	.	.
„ „ maj. Senfpapier, groß	1 „ = 10 „ 3 „ = 25 „	.	.	.	.
Colleplastr. adhaes. german. Deutsches Rautsch.-Pflaster	10 cm = 15 „ 50 „ = 65 „ 1 m = 120 „	.	.	.	.
Colleplastr. Beiersdorf cum Hydrarg., Zinc. oxyd., Acid. sal. Wollsternmille mit Quecksilber, Zinkoxyd, Salzsäure	ju Original-Preisen der Fabrik	.	.	.	.
Colleplastr. Capsici. Capsicin-Pflaster	1 St. = 50 Pf.	.	.	.	.
Collodium. Kollodium		.	20	35	.
Collodium salicylatum. Hüftaugen-Kollodium	1 Bimel-flasche inkl. = 50 Pf.	.	.	.	.
Cortex frangulae conc. Faulbaumrinde		10	.	25	.
„ Quercus conc. Eichenrinde		.	.	15	25
Electuar. e Senna. Sennalauerge		10	30	50	.
Empl. adhaes. germ. Deutsches Pflaster	10 cm = 10 Pf. 50 „ = 35 „ 100 „ = 65 „	.	.	.	.
„ Picis. Bepflaster	1 St. = 30 „	.	.	.	.
Extract. Pini silvestr. Fichtennadel-extract	500 g = 80 „	.	.	.	.
†Fnaex medicinalis. Fese		.	50	80	140
Flores Chamomillae. Kamillen	15 „ = 10 „	.	20	35	65
„ Graminis. Giesblumen		.	.	.	10
„ Malvae arb. Malvenblüten		.	15	30	50
„ Sambuci. Fieberblüten		.	20	30	50
„ Tiliac conc. Lindenblüten		10	25	45	80
Folia Farfarae conc. Fustattichblätter		10	.	25	40

		10	25	50	100	200 g
		Proße in Pfennigen.				
Folia Juglandis conc. Walnußblätter . . . . .	.	10	25	50	100	200
" Menth. pip. conc. Pfefferminzblätter . . . . .	.	10	25	50	100	200
" Salviae conc. Salveibätter . . . . .	.	10	25	50	100	200
" Sennae tot. et conc. Sennesblätter, ganz und geschnitten . . . . .	.	10	25	50	100	200
Stramonii nitrat. Salpeterhaltiges Stechapfelkraut . . . . .	.	10	25	50	100	200
" Theae. Schwarzer Tee . . . . .	.	15	35	70	140	280
" Uvae ursi. Bärentraubenblätter . . . . .	.	10	25	50	100	200
Folliculi Sennae. Senneschoten . . . . .	.	20	50	100	200	400
Fructus Avenae excorticat. Hafersgräbe . . . . .	.	20	50	100	200	400
" Foeniculi. Fenchel . . . . .	.	25	60	120	240	480
" Juniperi elect. Wachholderbeeren . . . . .	.	25	60	120	240	480
" Myrtilli. Heidelbeeren . . . . .	.	15	35	70	140	280
Gelatina alba (Boßweilfett). Weiße Gelatine . . . . .	.	10	25	50	100	200
Glycerinum. Glycerin . . . . .	.	10	20	35	65	130
	keine:					
Glycerinzäpfchen. Glycerinzäpfchen mit Schachtel . . . . .	1 St. = 10 Pf.					
	10 " = 70 "					
	große:					
	1 St. = 15 Pf.					
	10 " = 100 "					
Herba Equiseti conc. Schachtelhalm . . . . .	.	10	25	50	100	200
" Millefolii conc. Schafgarbe . . . . .	.	10	25	50	100	200
" Polygoni avicularis. Rauterich . . . . .	.	25	60	120	240	480
" Violae tricolor. conc. Stiefmütterchen . . . . .	.	15	35	70	140	280
Hydrogenium peroxidatum 3%. Wasser- stoffsuperoxyd 3% . . . . .	.	10	15	20	30	40
† Kalium bromat. pulv. Bromkali . . . . .	.	15	30	45	60	80
† " chloricam. Chlorsaures Kali . . . . .	.	10	20	30	40	50
" nitricum pulv. Salpeter . . . . .	.	10	20	30	40	50
† " permanganicum. Übermangan-saures Kali . . . . .	.	5	10	15	20	25
" sulfurat. pro balneo. Schwefelleber . . . . .	.	10	20	30	40	50
Lanolinum. Lanolin . . . . .	.	10	20	30	40	50
Liniment. ammon. - camphor. Flüssiges Kampferliniment . . . . .	15 g = 10 Pf.	30	50	70	100	140
" ammoniat. Flüssiges Liniment . . . . .	.	20	35	50	70	100
" Calcis seu contr. combustiones. Brandliniment . . . . .	.	30	50	70	100	140
" sabon-ammon. Seifenliniment . . . . .	.	10	25	40	50	70
" " - camphor. Opodeldoc . . . . .	.	25	40	50	70	100
" terebinthinat. F. M. B. Terpen- tinliniment . . . . .	.	10	20	30	40	50

		10	25	50	100	200 g
		Preis in Pfennigen.				
Liqu. alumin. acetic. Effigsaure Zuerbe . . . . .	.	.	.	.	20	30
" ammon. anisat. Anisalmial . . . . .	.	10	.	40	.	.
" " caustici. Salmiakgeist . . . . .	.	.	.	.	10	20
Liquor Cresoli saponat. Kreosolseifenlösung . . . . .	.	.	10	20	30	50
" ferri albuminati. Eisenalbuminat- flüssigkeit . . . . .	Original-Preisen des Deutschen Apothekervereins					
" ferri peptonati . . . . .						
" " pept. c. mangano . . . . .						
" " " c. mang. sacch. . . . .						
Liqu. natrii silicii. Wasserlass . . . . .	.	.	.	.	.	15
" Plumbi subacetici. Bleisüßig. Von 100 g ab . . . . .	.	.	.	.	30	.
Lysiform und Lysol . . . . .	zu Original-Preisen der Fabrik					
† Magnesia usta. Gebrannte Magnesia . . . . .	.	10	20	.	.	.
Magnesium carbonic. pulv. Magnesia . . . . .	.	.	15	.	.	.
" sulfuricum. Bittersalz . . . . .	.	.	.	.	10	15
Mel foeniculi. Feuchthönig . . . . .	.	.	.	25	40	.
" rosat. boraxat. Rosenhönig mit Borax . . . . .	15 g = 10 Pf. 1 St. = 40 "	.	.	.	60	.
Mentholstift. Nigränelstift . . . . .	.	.	.	.	.	.
Mixtur. oleos. balsamic. Lebensbalsam . . . . .	.	10	25	.	70	.
Natrium bicarbonic. pulv. Doppeltkohlen- saurer Natron . . . . .	.	.	.	10	15	25
" bicarbonic. technic. Doppeltkohlen- saurer Natron (zu Säbern) . . . . .	1 kg = 50 Pf. 5 " = 200 "	.	.	.	.	.
" sulfuricum. Glaubersalz . . . . .	.	.	.	.	10	15
Oblaten 8 cm Durchmesser. Oblaten . . . . .	15 St. = 10 "	.	.	.	.	.
Oleum Amygdalarum. Mandelöl . . . . .	.	20	.	75	.	.
" Arachidis. Erdnöl . . . . .	.	.	10	.	35	65
" Eucalypti. Eucalyptusöl . . . . .	.	10	.	45	80	.
" hyoscyami. Atropinöl . . . . .	.	10	.	.	80	.
" jecoris aselli. Lebertran . . . . .	.	.	.	.	35	55
" Lini. Leinöl . . . . .	.	.	.	.	25	45
" Olivarum. Olivenöl . . . . .	.	.	25	.	45	75
" Papaveris. Mohnöl . . . . .	.	.	.	.	45	75
" Rapae. Rüböl . . . . .	.	.	.	.	50	80
" Ricini. Rizinusöl . . . . .	.	.	20	.	60	.
" Sesami. Sesamöl . . . . .	.	.	10	.	35	65
" Terebinthinae. Terpentinöl . . . . .	.	.	5	.	35	.
Paraffinum liquidum. Flüss. Paraffin . . . . .	.	.	5	.	20	.
Pasta Zinci. Zinkpaste . . . . .	.	10	.	45	80	.
Pastilli acidi acetylo-salicylici 0,5 . . . . .	20 St. mit Glas					
Acetylsalicylsäuretabletten 0,5 . . . . .	= 45 Pf.					

		10	25	50	100	200 g
		Beide in Pfennigen.				
Pastill. ammon. chlor. cum. succ. liquorit.						
Salmiakpastillen . . . . .			20		50	
Pastilli Aspirini. Aspirinobletten . . . . .	1 St. = 10 Pf.					
	10 " = 55 "					
	20 " = 100 "					
" Natr. bicarb. 0,25 . . . . .	10 " = 5 "					
Rotropastillen 0,25 . . . . .	20 " = 10 "					
" Natr. bicarb. 0,5. Rotropastillen 0,5	50 " = 20 "					
† " Rhei 0,25. Rhubarberpastillen 0,25	10 " = 10 "					
	50 " = 40 "					
	100 " = 70 "					
" Santonini 0,025 . . . . .	10 " = 30 "					
Santoninpastillen 0,025 . . . . .						
" Santonini 0,05 . . . . .	10 " = 40 "					
Santoninpastillen 0,05 . . . . .						
† Pilulae Blandii. Blandige Pillen n. Schachtel	50 " = 50 "					
	100 " = 80 "					
Placenta semin. Lini pulv. Leinjamensamenmehl . . . . .	500 g = 50 "					25
Pulvis exsiccans (inspersorius). Streupulver			20			50
liquiritiae compositus. Brustpulver	15 " = 10 "	15				50
† " Magnesiae cum Rtheo. Riebpulver		15				
salicylicum talco. Salicylstroupulver				10		20 35
Radix Althaeae concis. Altheewurzel . . . . .			15			55
" Levistici concis. Liebstöckelwurzel . . . . .				25		40
" Liquiritiae concis. Süßholz . . . . .			10	25		40
" Ononidis " Hundstchwurzel . . . . .				20		30
" Valerianae " Baldrianwurzel . . . . .				30		50
Rhizoma Calami concis. Kalmuswurzel . . . . .					25	
" Graminis concis. Daudenwurzel . . . . .					20	
" Rhei concis. Rhubarber, geschnitten . . . . .		20	50	90		
" Rhei pulv. Rhubarberpulver . . . . .		25	65	110		
Rotulae menthae piperit. Pfefferminzbläschen				10	20	35
Saccharum lactis. Milchzucker . . . . .	500 " = 110 "		10	20		35 60
Sal. Carolin. fact. crystallinum. Rünstl. Karlsbader Salz, kristallisiert . . . . .	500 " = 40 "				15	25
Sal. Carolin. fact. pulv. Rünstl. Karlsbader Salz, Pulver . . . . .	35 " = 10 "			15	25	40
Sapo kalinus. Kaliseife . . . . .					30	50
" venalis. Seife . . . . .					20	30
Semen lini. Leinjamensamen . . . . .					20	35
" Quercus tost. pulv. Eichelfeife . . . . .					20	30
" Sinapis pulv. Senfmehl . . . . .			10			25 40
Sirupus Althaeae. Altheesaft . . . . .			10	20		30

		10	25	50	100	200 g
		Teile in Hönigen.				
Sirupus	Mannae, Mannasaft . . . . .		20	30		
"	Rhei, Rhabarbersaft . . . . .		15	30		
"	Rubi idaei, Himbeersaft . . . . .				30	45
"	Thym. eps. Thymiansirup				75	
Species	laxantes, Abführtee (Hamburger, St. Germain) . . . . .	15		60	90	
Species	lignorum, Holzte			25	40	
"	pectorales et c. fract. Brusttee (u. mit Früchten) . . . . .	05			55	95
Spiritus	Spiritus . . . . .		15	30	50	90
"	aethereus, Hoffmannstropfen	15 g = 10 Pf.			60	
"	camphoratus, Kamferspiritus			35	60	100
"	caeruleus, Blauer Spiritus . . . . .				70	110
"	dilutus, Verdünnter Spiritus . . . . .			25	40	70
"	e Vino German, Deutscher Rogmal			45	80	
"	formicarum, Ameisenspiritus . . . . .			25	45	
"	Lavandulae, Lavendelspiritus . . . . .			25	45	
"	Russicus, Russischer Spiritus . . . . .			40	70	120
"	sapon. — camphor. Flüssiger Opobalsam . . . . .			40	70	110
"	Sinapis, Senfspiritus . . . . .			40	70	
"	saponatus, Seifenspiritus . . . . .			25	45	75
"	Vini Gallic. artificial. Franz. branntwein . . . . .			20	40	70
Succus	Citri, Zitronensaft . . . . .			20	30	
Sulfur	depuratum, Gereinigter Schwefel		10		20	
Talcum	pulv. Talcum . . . . .				10	15
Tartarus	depurat. pulv. Weinstein . . . . .	10	20	30	50	
Tinctura	Arnicae, Arnikatinktur . . . . .		20	30	50	
"	Chinae comp. Zusammengesetzte Chinatinktur . . . . .	10		40	75	
"	Cinnamomi, Zimttropfen . . . . .	15 g = 10 Pf.			35	60
"	ferr. composita (aromatic.), Eisen- tinktur aromat. . . . .				50	80
"	Myrrhae, Myrrhentinktur . . . . .	10		40		
"	Rhei aquosa, Wasserige Rhabarber- tropfen . . . . .		20	40	00	
"	Rhei vinosa, Weinige Rhabarber- tropfen . . . . .	15	35	05	110	
"	Valerianae, Baldriantinktur . . . . .	15 " = 10 "		30	50	
"	Valerianae aether. Atherische Bal- driantropfen . . . . .		10	25	40	75
Unguentum	acidi borici, Borjatte . . . . .	10	25	45	80	125

		10	25	50	100	200 g
		Preise in Pfennigen.				
Unguentum basilicum. Rönigsalbe . . .		10		35	60	
" Boroglycerini cum Lanolin.						
" Boroglycerinlanolin . . . . .	keine Tube 30 g = 30 Pf., große Tube 75 Pf.					
" Cerassae. Steineißsalbe . . . . .		10		35	60	
" diachylon. Hebraalbe . . . . .		10	25	45	90	140
" leniens D. A. B. Gold-Cream . . . . .		20	40	80	140	
" Plumbi. Bleisalbe . . . . .		10	20	45	80	
" Zinci. Zinkalbe . . . . .		10	20	40	65	
Vaselin. album. Weißes Vaselin . . . . .		10	25	50	70	125
" flavum. Gelbes " . . . . .		5		20	40	70
Vasogen. jodat.	In Massenpackungen zu Originalpreisen und zwar die nächst- liegende Packung!					
" ichtyol.						
" camph.						
" chlorof.						
Vasolimente. Vasolimente	In Originalpreisen (Massenpackungen) des Deutschen Apothekervereins					
Zincum oxydat. crud. Rotes Zinkoxyd . . . . .		10			20	35
Weine.						
Süßer österr. Medicinalwein					60	
1/4 Fl. 2,80 M., 1/2 Fl. 1,50 M.						
Malaga-Wein					60	
1/4 Fl. 2,80 M., 1/2 Fl. 1,50 M.						
Sherry					60	
1/4 Fl. 2,80 M., 1/2 Fl. 1,50 M.						
Portwein					60	
1/4 Fl. 2,80 M., 1/2 Fl. 1,50 M.						
China-Wein	nach den Vorschriften des Deutschen Apothekervereins					
Conburango-Wein . . . . .						
Bepfin-Wein . . . . .						

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1915.

---

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung über die Ordnung der gemeinsamen Rektorprüfung in den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen. S. 61.

---

## N<sup>o</sup> XVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Mai 1915

über die Ordnung der gemeinsamen Rektorprüfung in den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die nachstehende Ordnung der gemeinsamen Rektorprüfung in den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen vom 15. April 1915 für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt hiermit in Geltung gesetzt.

Rudolstadt, den 21. Mai 1915.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Frhr. v. d. Neke.

K ausgegeben in Rudolstadt am 13. Juni 1915.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXVI.

12

## Ordnung der gemeinsamen Rektorprüfung in den Fürstentümern Schwarzburg- Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen.

Vom 15. April 1915.

Die Regierungen der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen haben beschlossen, folgende Ordnung für eine gemeinsame Rektorprüfung zu erlassen:

### § 1.

#### Zweck der Prüfung.

Die Rektorprüfung soll den Volksschullehrern beider Fürstentümer, welche die 2. Lehrerprüfung (Anstellungsprüfung) gut bestanden haben und mindestens 3 Jahre im Schuldienst unwiderruflich angestellt sind, Gelegenheit geben, ihre Befähigung als Seminarlehrer, Leiter von Mittelschulen und von Volksschulen mit 8 oder mehr Klassen nachzuweisen.

### § 2.

#### Prüfungstermin.

Die Rektorprüfung findet in jedem Jahre nur einmal im Herbst und zwar in der Regel nur dann statt, wenn mindestens 2 Meldungen vorliegen. Die Meldungen sind bis zum 1. Juli an die oberste Schulbehörde einzureichen. Den Termin für die mündliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende.

### § 3.

#### Prüfungsausschuß.

Die Rektorprüfung wird vor einem besonderen Prüfungsausschuß abgelegt.

Dieser Prüfungsausschuß besteht außer dem den Vorsitz führenden Prüfungskommissar (§ 4) aus mehreren Mitgliedern, die aus dem Kreise bewährter Schulmänner in möglichst gleicher Anzahl aus jedem Fürstentum von den Fürstlichen Ministerien nach Maßgabe der Prüfungsfächer auf jederzeitigen Widerruf bestellt werden.

## § 4.

## Vorsitz des Ausschusses.

Den Vorsitz führt als Prüfungskommissar immer der Generalschulinspektor, bzw. Landeschulinspektor desjenigen Fürstentums, dem die Mehrzahl der Prüflinge angehört. In den Fällen, in denen die Anzahl der Prüflinge aus beiden Fürstentümern gleich ist, geht der Vorsitz auf die Seite über, welche ihn bei der zuletzt abgehaltenen Prüfung nicht führte. Bei der ersten Prüfung entscheidet in diesem Falle das Los.

Die Vorsitzenden vertreten sich im Behinderungsfalle gegenseitig.

## § 5.

## Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung liegt jedesmal in den Händen derjenigen Regierung, die den Vorsitzenden stellt.

Jede Regierung führt eigene Prüfungsakten.

## § 6.

## Ort der Prüfung.

Die Rektorphrösung findet in der Regel am Sitz des Prüfungskommissars statt, jedoch ist, besonders für den Fall, daß die Zahl der Prüflinge aus jedem Fürstentum gleich ist, die Wahl eines dritten Ortes zulässig.

## § 7.

## Zulassung.

Voraussetzung der Zulassung zur Rektorphrösung ist die bestandene Mittelschullehrerprüfung; jedoch können die Fürstlichen Ministerien in Fällen, in denen die Prüfung nur zur Erlangung von Leitungsbezeugnissen an Volksschulen abgelegt werden soll, Lehrer ihres Landes auch ohne vorhergehende Mittelschullehrerprüfung unter der Voraussetzung zulassen, daß sie sich in Ausübung ihrer Berufspflicht allseitig bewährt haben.

In diesem Falle kann die Dauer der mündlichen Prüfung auf 3 Stunden erhöht und eine 2. Lehrprobe gefordert werden.

Die Zulassung der Prüfung erfolgt durch die oberste Schulbehörde des Staates, dem der Bewerber durch Anstellung oder 3 Jahre durch den Besitz der Staatsangehörigkeit zugehört.

Die Meldung ist bei ihr auf dem vorgeschriebenen Dienstwege mit Angabe des Fachgebiets, dem der Prüfling sich besonders gewidmet hat, unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen:

1. eines Lebenslaufs mit genauen Angaben über die Vorbereitung zur Prüfung,
2. der Zeugnisse über bestandene 1. und 2. Prüfung, bzw. Mittelschullehrerprüfung in beglaubigter Abschrift,
3. eines Zeugnisses des bisherigen Schulinspektors über allgemeine Befähigung für leitende Stellen, über Lehrgeschick und Unterrichtserfolge.

Weitere Zeugnisse, insbesondere über Führung, Lebenshaltung, Gesundheit usw. des Prüflings sind auf Erfordern beizubringen.

Erfolgt die Zulassung, so teilen sich die Regierungen gegenseitig die Zahl der zugelassenen Prüflinge mit, um festzustellen, auf welcher Seite der Vorrang zu führen ist.

Die geschäftsführende Regierung beauftragt alsbald ihren Prüfungskommissar mit Erledigung des Prüfungsgeschäfts.

#### § 8.

##### Form der Prüfung.

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche, der sich die zu fordernden Lehrproben anschließen.

#### § 9.

##### Die schriftliche Prüfung.

Zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung schlagen die Kommissionsmitglieder in der zunächst durch das Lebensalter, später durch die Zeit des Eintritts bestimmten Reihenfolge 3 Aufgaben aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis vor, aus denen der Prüfungskommissar eine auswählt und den Prüflingen zu stellt.

Die Arbeit, die 24 Bogenseiten nicht überschreiten soll, ist binnen 6 Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgabe ab gerechnet, in deutscher Kleinschrift, deutlich geschrieben und geheftet einzureichen.

Der Bewerber hat die benutzten Hilfsmittel genau anzugeben und zu versichern, daß er die Arbeit selbständig gefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat.

Wörtliche Entlehnungen sind als solche zu kennzeichnen.

Die Arbeiten werden nach Bestimmung des Prüfungskommissars den Mitgliedern des Ausschusses mit der Maßgabe zur Beurteilung überwiesen, daß sie dasjenige Mitglied zuerst erhält, welches die Aufgabe gestellt hat. Das Urteil ist kurz zu begründen. Die Arbeiten bleiben bei den Akten des Ausschusses.

#### § 10.

##### Die mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung, deren Dauer für einen Prüfling in der Regel nicht über 2 Stunden hinaus ausgedehnt werden soll (§ 7 Abs. 2), verbreitet sich über das ganze Gebiet der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, über spezielle Methodik, wobei auch übersichtliche Kenntnis der Geschichte des Unterrichts in den einzelnen Fächern zu fordern ist, über Schulpraxis, über Jugendpflege, über Schulgesetze und -Verordnungen, über Schulgesundheitspflege, über schulische Akten- und Listenführung, über Lehr- und Lernmittel, über wichtige wissenschaftliche Hilfsmittel für den Lehrer, über Volks- und Jugendschriften und über Schulsparkassen.

#### § 11.

##### Die praktische Prüfung.

Die praktische Prüfung besteht in einer (§ 7 Abs. 2) Lehrprobe über eine Aufgabe aus einem vom Prüfungskommissar zu wählenden Fache des Volksschulunterrichts.

Über die Behandlung der Aufgabe, die mindestens 1 Tag vorher gestellt werden muß, ist vor Beginn der Lehrprobe ein schriftlicher Entwurf dem Ausschuss vorzulegen.

#### § 12.

##### Zurückweisung von der mündlichen Prüfung.

Durch einstimmigen Beschluß kann der Prüfungsausschuß mit Rücksicht auf den Ausfall der häuslichen Arbeit die Fortsetzung der Prüfung ablehnen.

#### § 13.

##### Gang und Ergebnis der Prüfung.

Den Gang der Prüfung ordnet der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Ausschuss.

Die Prüfung ist vor dem gesamten Ausschuss in allen Prüfungsgegenständen abzulegen.

Die Ergebnisse werden unmittelbar nach Beendigung jedes Teils festgesetzt und nach den Abstufungen: Sehr gut (I), Gut (II), Genügend (III), Ungenügend (IV) zensiert.

Ist die Prüfung bestanden, so ist eine Hauptzensur zu erteilen.

#### § 14.

##### Zerstreuung des Ergebnisses.

Der Ausschuss entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, ob die Prüfung bestanden ist; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Einem Prüfling, dessen Lehreprobe oder dessen Wissen in zwei Prüfungsfächern nicht genügend war, ist die Befähigung zu verweigern.

Über den Verlauf der Prüfung ist von den Mitgliedern abwechselnd eine schriftliche Verhandlung zu führen, deren Abschrift den beteiligten Regierungen betreffs der von ihnen angemeldeten Prüflinge vom Vorsitzenden vorzulegen ist. Ebenso ist ihnen Einsicht in die Arbeiten und die ergangenen Verhandlungen auf Verlangen jederzeit zu gewähren.

#### § 15.

##### Ergänzung bzw. Wiederholung der Prüfung.

Hat der Prüfling den Anforderungen der Prüfung teilweise nicht entsprochen, so entscheidet die ihm vorgesetzte oberste Schulbehörde auf Grund des Berichtes des Ausschusses, ob er zu einer Ergänzungsprüfung oder zur Wiederholung der ganzen Prüfung wieder zugelassen werden soll.

Die Ergänzungsprüfung muß innerhalb der nächsten 2 Jahre stattfinden, andernfalls verfällt die Berechtigung zu ihrer Ablegung.

#### § 16.

##### Prüfungszeugnis.

Nach bestandener Prüfung erhält der Geprüfte ein von den Mitgliedern der Kommission unterzeichnetes und von seiner obersten Schulbehörde beglaubigtes und von dieser zustellendes Prüfungszeugnis nach untenstehendem Muster.

## § 17.

## Gebühren und Kosten.

Die Kosten der Prüfung, zu denen der Prüfling je nach der Zahl der Teilnehmer, mindestens aber 50 .// alsbald nach der Zulassung beizutragen hat, trägt jede Regierung für die von ihr angemeldeten Prüflinge.

Eine Rückzahlung an den Bewerber ist nur zulässig, wenn er durch Zeugnisse, über deren Gültigkeit seine Oberschulbehörde zu entscheiden hat, nachweist, daß er durch Krankheit oder sonstige außerordentliche Hindernisse genötigt war, der Prüfung fern zu bleiben.

Die den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu gewährenden Vergütungen werden durch besondere Vereinbarung zwischen den beiden Ministerien festgestellt.

## § 18.

## Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Vorstehende Prüfungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Muster!

Muster für das

**Prüfungszeugnis.**

N. N. , geboren am in ,  
 Kreis , Konfession, hat am 19  
 Bezirk , die Rektorprüfung für Befähigung zur Leitung von (zur Anstellung  
 als ) mit der als  
 Gesamtzensur  
 bestanden.

Mudolstadt, den 19 .  
 Sonderhausen,

**Der Fürstliche Prüfungsausschuß.**

(L. S.)

Fürstl. Prüfungskommissar.

pp.  
 pp.  
 pp.

Auf Grund vorstehenden Zeugnisses wird dem (Stand) N. N.  
 die Befähigung zur Leitung von Anstellung als zuerkannt.

Mudolstadt, den 19....  
 Sonderhausen,

(L. S.)

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
 Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1915.

---

**Inhalt:** Ministerial-Berordnung über die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise. S. 69. Polizei-Berordnung über Änderung der Polizei-Berordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. S. 71 — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 72.

---

## № XVIII. Ministerial-Berordnung

vom 2. Juni 1915

über die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise.

Auf Grund von § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 680) wird für die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise im Fürstentum folgendes bestimmt.

### § 1.

Die Arbeitsnachweise haben dem Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin und dem Verband Thüringischer Arbeitsnachweise in Jena bis zum 1. Juli 1915 eine Anzeige folgendes Inhalts zu erstatten:

- a) Bezeichnung des Arbeitsnachweises,
- b) Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten,
- c) Betriebsstätte,
- d) Name des Geschäftsleiters,
- e) Fernsprechnummer,
- f) Geschäftsstunden.

Jede hierin sich ergebende Änderung, sowie die Eröffnung eines neuen Arbeitsnachweises ist binnen drei Tagen in gleicher Weise anzuzeigen.

Rudolst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXVI.

13

Ausgegeben in Rudolstadt am 18. Juni 1915.

## § 2.

Die Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureauangestellte, haben jeden Dienstag und jeden Freitag die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen, die bis zum Zeitpunkt der Meldung nicht erledigt werden konnten und voraussichtlich bis zum Erscheinen des Arbeitsmarktanzeigers nicht erledigt werden können, mit genauer Angabe der Berufsart (Spezialberufe) unmittelbar an den Verband Thüringischer Arbeitsnachweise in Jena, der die erforderlichen Vordrucke kostenlos zur Verfügung stellt, zu melden. Die Meldesarten sind in zweifacher Ausfertigung und so rechtzeitig abzusenden, daß sie beim Verband Thüringischer Arbeitsnachweise jeden Mittwoch und Sonnabend mit der ersten Post eintreffen.

## § 3.

Jeder Arbeitsnachweis hat einen Geschäftsleiter zu bestellen, der für die Erfüllung der Vorschriften in § 1 und 2 verantwortlich ist.

## § 4.

Der Verband Thüringischer Arbeitsnachweise in Jena hat die nach § 2 bei ihm eingehenden Meldungen jeden Mittwoch und jeden Sonnabend an das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin, so zeitig weiterzugeben, daß sie dort jeden Donnerstag und Montag mit der ersten Post eintreffen. Die erforderlichen Vordrucke wird das Kaiserliche Statistische Amt kostenlos zur Verfügung stellen.

Nicht weiterzugeben sind die Meldungen (Abf. 1) über die Arbeitsgesuche und offenen Stellen,

- a) die vom Verband Thüringischer Arbeitsnachweise selbst erledigt werden konnten oder voraussichtlich bis zum Erscheinen des Arbeitsmarktanzeigers erledigt werden können,
- b) die von Arbeitsnachweisen eingegangen sind, welche voraussichtlich weniger als 200 Stellen im Jahr befehen werden.

## § 5.

Erstmalig sind die in § 2 vorgeschriebenen Meldungen am Freitag, den 30. Juli 1915, die in § 4 Abf. 1 vorgeschriebene Meldung am Sonnabend, den 31. Juli 1915, zu erstatten.

## § 6.

Nach § 16 des Stellenvermittlergesetzes werden Leiter und Angestellte eines nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweises mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, wenn sie den Bestimmungen in § 1, 2 dieser Verordnung zuwiderhandeln.

Mudolstadt, den 2. Juni 1915.

Hürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Abteilung des Innern.  
Werner.

## № XIX. Polizei-Verordnung

vom 2. Juni 1915

über Änderung der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Gef.-S. S. 238) wird hierdurch verordnet, was folgt:

Die in § 6 Abs. 8 der Polizei-Verordnung vom 5. September 1905 (Gef.-S. S. 47) enthaltene Vorschrift, betreffend zuverlässige Handgriffe oder Handleisten an den zur Verpackung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten, wird bis auf weiteres aufgehoben.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Mudolstadt, den 2. Juni 1915.

Hürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Abteilung des Innern.  
Werner.

**№ XX. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 7. Juni 1915,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Gef.:S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 7. Juni 1915.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung.

Werner.

**Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.G.B. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (R.G.B. S. 321) sowie auf Grund der beiden Bekanntmachungen des Bundesrats vom 17. Mai 1915 (R.G.B. S. 284), betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung und betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter v ist zu setzen

A. statt des mit den Worten „Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (R.G.B. S. 419) —:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzugeben, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit bis einschließ-  
lich 27. Mai 1915 eintritt,

am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41  
Abs. 2 der Wechselordnung;

- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt,  
am 30. Juni 1915;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt,  
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

bleibt die zweite Vorzeignng oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

13. statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 16. März 1915 (M.G.B. S. 153) —:

I. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerbauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerbauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Juli 1915 eingetreten ist,  
am 31. Juli 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. Juli 1915 oder später eintritt,  
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

- II. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in den westpreussischen Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser westpreussischen

Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist, am 31. Mai 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. April 1915 bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt, am 30. Juni 1915;
- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt, am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage.

Daselbe gilt von Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in den ostpreussischen Kreisen Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Heiligenbeil, Heilsberg, Königsberg Stadt und Land, Labiau, Mohrungen, Pr. Eylau, Pr. Holland, Mastenburg und Wehlau zahlbar sind, soweit sie nicht unter B I fallen, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser ostpreussischen Kreise liegt.

Als Zahlungstag — für A und B — gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai oder am 30. Juni oder am 31. Juli 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1915.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen. S. 75. —  
Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Postordnung. S. 76.

## № XXI. Gesetz

vom 8. August 1915,

betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen

22. März 1861

vom 13. März 1908.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums auf Grund des § 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854, was folgt:

Einziges Artikel.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist das Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, befugt, die Entlassung von Schulkindern aus der Schule ohne Rücksicht auf den achtjährigen Schulbesuch und auf die Vollendung des 14. Lebensjahres aus besonderen Gründen zu verfügen (§ 10 des Volksschulgesetzes vom <sup>22. März 1861</sup><sub>13. März 1908</sub>, Gef.-S. S. 36).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So gesehen

Rudolstadt, den 8. August 1915.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Hede.

Ausgegeben in Rudolstadt am 15. August 1915.

**N<sup>o</sup> XXII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 8. August 1915,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Gef.-S. S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 8. August 1915.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.  
Frhr. v. d. Hede.

**Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (N.G.Bl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (N.G.Bl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 (N.G.Bl. S. 450), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Abs. vi die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotesses befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. xviii wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“ wieder ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest“.

2. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. v folgende Fassung:

v A. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Auskhändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, 1 bis v maßgebend. Wird die Wechsel-

summe gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldentziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schluß der Schalterdienststunden des ersten Werttags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsvorweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn der Postprotestauftrag auf der Rückseite mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist“ versehen ist, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftsfokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Ost-Preußen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1915 eingetreten ist,
- ... am 30. Oktober 1915;

- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Oktober 1915 oder später eintritt,  
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Capes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrages Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. Oktober 1915 (Abf. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

3. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
Kraetke.

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1915.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einberufung des Landtags des Fürstentums. S. 79.

## № XXIII. Verordnung

vom 12. Oktober 1915,

betreffend die Einberufung des Landtags des Fürstentums.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Mankenburg, verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstentums auf

**Montag, den 8. November 1915,**

in Unsere Residenz Rudolstadt einzuberufen ist und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Schwarzburg, den 12. Oktober 1915.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Rede.

K ausgegeben in Rudolstadt am 15. Oktober 1915.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXVI.

15



# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1915.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend den Staatshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1916. S. 81. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Prozeufußes für die während des Rechnungsjahres 1916 zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer. S. 82. — Gesetz, betreffend die Verlängerung der laufenden Wahlperiode der Landtagsabgeordneten. S. 83. — Gesetz, betreffend die weitere Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte. S. 84. — Gesetz über die kommunale Doppelbesteuerung. S. 85. — Ministerial-Bekanntmachung zum Gesetz vom 8. August 1915, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861 11. März 1908. S. 85. — Ministerial-Berordnung, betreffend die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer während des Rechnungsjahres 1916. S. 86.

## № XXIV. Gesetz

vom 19. November 1915,

betreffend den Staatshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1916.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

### § 1.

Die Finanzperiode 1912—1914 wird um das Rechnungsjahr 1916 bis zum 31. März 1917 verlängert.

### § 2.

Der durch das Gesetz vom 23. März 1913 (Gef.-S. S. 159) festgestellte Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1912—1914 behält Geltung für das Rechnungsjahr 1916.

Ausgegeben in Rudolstadt am 25. November 1915.

## § 3.

Die Regierung ist ermächtigt, zur Erfüllung der dem Staate im Rechnungsjahre 1916 erwachsenden Verpflichtungen im Bedarfsfalle Vorsehen aufzunehmen, auch wenn deren Leistung im Rechnungsjahre 1916 nicht gesichert erscheint.

## § 4.

Unser Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.  
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 19. November 1915.

Günther.

(L. S.)

F r h r. v. d. Recke.

## Art. XXV. Gesetz

vom 19. November 1915,

betreffend die Feststellung des Prozentfußes für die während des Rechnungsjahres 1916 zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

## § 1.

Der durch das Gesetz vom 19. Januar 1872 (Ges.-S. S. 74) festgestellte und seitdem für jede Finanzperiode gesetzlich belassene Prozentfuß für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, nämlich acht vom Hundert des Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften und vier vom Hundert des Nutzungswerts der steuerpflichtigen Gebäude, bleibt auch für das Rechnungsjahr 1916 bestehen.

Es sollen jedoch 25% der Gebäudesteuer für das Rechnungsjahr 1916 außer Zahlung bleiben.

## § 2.

Unser Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 19. November 1915.

Günther.

(L. S.)

Frhr. v. d. Rede.

## № XXVI. Gesetz

vom 19. November 1915,

betreffend die Verlängerung der laufenden Wahlperiode der Landtagsabgeordneten.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

### Einziger Artikel.

Die laufende Wahlperiode der Landtagsabgeordneten wird bis zum 31. Dezember 1916 verlängert.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 19. November 1915.

Günther.

(L. S.)

Frhr. v. d. Rede.

**№ XXVII. Gesetz**

vom 19. November 1915,

betreffend die weitere Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

**Art. 1.**

Die laufenden Wahlperioden der zurzeit im Amte befindlichen Mitglieder der Stadträte und Gemeinderäte (Art. 51, 71, 139 und 140 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 — Gef.-S. S. 69) werden hiermit um ein weiteres Jahr verlängert.

Diese Bestimmung findet sinngemäße Anwendung auf die Dauer der Wahlperiode derjenigen Mitglieder, die zum Ersatz außergewöhnlich ausgeschiedener Mitglieder gewählt worden sind oder noch gewählt werden (Art. 73 und 144 a. a. D.).

**Art. 2.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 19. November 1915.

**Günther.**

(L. S.)

Frhr. v. d. Hede.

**№ XXVIII. Gesetz**

vom 19. November 1915

über die kommunale Doppelbesteuerung.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Artikel.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung zu direkten Gemeindesteuern im Fürstentum und in einem anderen deutschen Bundesstaate ist das Ministerium ermächtigt, mit rückwirkender Kraft bis 1. April 1915, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den im Fürstentum geltenden Vorschriften geregelt wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 19. November 1915.

Günther.

(L. S.)

Frhr. v. d. Hede.

**№ XXIX. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 19. November 1915

zum Gesetz vom 8. August 1915, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen vom <sup>22. März 1861</sup> 13. März 1908.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß der Landtag dem auf Grund des § 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 erlassenen Gesetze vom 8. August

1915, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen vom <sup>22. März 1861</sup>  
13. März 1908  
 (Ges.-S. 1915, S. 75), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt hat.

Rudolstadt, den 10. November 1915.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**  
 Frhr. v. d. Neke.

### **№ XXX. Ministerial-Berordnung**

vom 20. November 1915,

betreffend die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer während des  
 Rechnungsjahres 1916.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Prozentsatzes für die während des Rechnungsjahres 1916 zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, wird verordnet, daß die Grundsteuer für jedes Viertel des Rechnungsjahres 1916 mit zwei vom Hundert des Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften, daß dagegen die Gebäudesteuer für jedes der drei ersten Viertel des Rechnungsjahres 1916 mit einem vom Hundert des Ruhungswertes der steuerpflichtigen Gebäude erhoben wird, für das vierte Viertel des Rechnungsjahres 1916 aber außer Hebung bleiben soll.

Die Fürstlichen Steuerämter werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Rudolstadt, den 20. November 1915.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**  
 Frhr. v. d. Neke.

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1915.

---

Inhalt: Kapitalrentensteuergef. S. 87. — Verordnung zur Ausführung des Kapitalrenten-  
steuergef. S. 90.

---

## № XXXI. Kapitalrentensteuergef.

vom 22. November 1915.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

### § 1.

Neben und zugleich mit der Einkommensteuer wird eine Kapitalrentensteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes von denjenigen einkommensteuerpflichtigen Personen und ungeteilten Erbmassen erhoben, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 28. Juni 1913 (Gef.-S. S. 243) mit Einkommen aus Kapitalvermögen einschließlich des Einkommens aus Nießbrauchsrechten oder aus Ruhegung an Kapitalvermögen zu veranlagen sind.

### § 2.

Der Besteuerung unterliegt das nach den §§ 12 und 14 des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Einkommen aus Kapitalvermögen, mit dem der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt ist, sowie dasjenige Einkommen aus Kapitalvermögen, das irrtümlicherweise bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als aus einer anderen Quelle herrührend angesehen worden ist, nach Abzug der auf dessen Einziehung und Sicherung erweislich verwendeten Ausgaben.

Fürst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXXVI.

17

Ausgegeben in Rudolstadt am 30. November 1915.

Ein Abzug etwaiger Schuldenzinsen findet nicht statt, dagegen können die auf den Kapitalbezügen ruhenden privatrechtlichen Lasten in Abzug gebracht werden.

### § 3.

Zinsen oder Renten, die als Teil eines Dienst Einkommens bezogen oder in Beziehung auf frühere Dienstleistung, Arbeit oder Berufstätigkeit gewährt werden, unterliegen der Kapitalrentensteuer nicht.

Einkommensbeträge eines Steuerpflichtigen aus Kapitalvermögen von nicht mehr als zusammen 100 *M* jährlich bleiben von der Kapitalrentensteuer frei.

Von der Kapitalrentensteuer befreit sind diejenigen natürlichen Personen, die mit einem steuerpflichtigen Gesamtjahreseinkommen von nicht mehr als 700 *M* zur Einkommensteuer veranlagt sind.

Juristische Personen, die Bankgeschäfte betreiben, sind hinsichtlich dieser von der Kapitalrentensteuer befreit. Von den Erträgen der allgemeinen und besonderen Reservefonds, der Dispositions-, Erneuerungs- und sonstigen Kapitalfonds ist jedoch die Kapitalrentensteuer zu entrichten. Der jährliche Ertrag derartiger Fonds ist, wenn er nicht anderweit feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

### § 4.

Die Kapitalrentensteuer wird gleichzeitig und in demselben Verfahren mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, insbesondere auch diejenigen über die Veranlagung, einschließlich der Rechtsmittel und der Kosten, über Veränderungen innerhalb des Steuerjahres, über die Steuererhebung, sowie die Strafbestimmungen finden dabei entsprechende Anwendung.

Die nach § 2 Ziff. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes vom 28. Juni 1913 steuerpflichtigen juristischen Personen haben alljährlich zugleich mit der von ihnen für die Veranlagung zur Einkommensteuer abzugebenden Steuererklärung ein Verzeichnis ihres gesamten Kapitalvermögens einzureichen. Auf die Einreichung dieses Verzeichnisses finden die Vorschriften der §§ 26 und 30 des Einkommensteuergesetzes vom 28. Juni 1913 entsprechende Anwendung.

Wird im Einkommensteuerberufungs- oder Revisionsverfahren das Einkommen eines Steuerpflichtigen aus Kapitalvermögen oder im Falle des § 3 Abs. 3 dieses

Geſetzes das Geſamtjahreſeinkommen höher oder niedriger feſtgeſetzt als bei der Veranlagung, ſo iſt gleichzeitig nötigenfalls die Kapitalrentenſteuer entſprechend zu erhöhen, zu ermäßigen oder in Abgang zu bringen.

Wegen vermindelter Leſtungsfähigkeit (§§ 19 und 20 des Einkommenſteuergeſetzes) tritt eine Ermäßigung des geſchlichen Betrags der Kapitalrentenſteuer nicht ein.

## § 5.

Die Kapitalrentenſteuer beträgt

von je vollen hundert Mark des ſteuerpflichtigen Einkommens aus Kapitalvermögen bis zu 4000 <i>M</i>	1,2 vom Hundert,
von je vollen hundert Mark des ſteuerpflichtigen Einkommens aus Kapitalvermögen von 4100 <i>M</i> bis zu 8000 <i>M</i>	1,5 " " und
von je vollen hundert Mark des ſteuerpflichtigen Einkommens aus Kapitalvermögen von mindeteſtens 8100 <i>M</i>	1,8 " "

Diejenigen Beträge, die volle hundert Mark überſteigen, bleiben bei der Berechnung außer Anſap.

## § 6.

Die Kapitalrentenſteuer kann von der Heranziehung zur Gemeindefteuer frei bleiben, darf aber nicht zu einem höheren Prozenteſap als die Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer (Art. 118 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876) und nicht über fünfzig vom Hundert der Staatsſteuer herangezogen werden.

Mit Genehmigung der oberſten Gemeindeauſſichtsbehörde ſind Abweichungen von der Vorſchrift des erſten Abſap zuläſſig.

## § 7.

Das Miniſterium erläßt die zur Ausführung erforderlichen Vorſchriften und Dienſtanweiſungen und überwacht als oberſte Auſſichtsbehörde die vorſchriftsmäßige Ausführung des Geſetzes. Es entſcheidet über Beſchwerden, die gegen den Veranlagungs-kommiſſar oder den Vorſitzenden der Veranlagungs-kommiſſion erhoben werden.

Die in dieſem Geſetze dem Miniſterium zugewieſenen Befugniſſe und Obliegenheiten werden von der Abteilung der Finanzen wahrgenommen.

## § 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der erfolgten Veröffentlichung derart in Kraft, daß es zum ersten Male bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1916 zur Anwendung kommt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Rudolstadt, den 22. November 1915.

Günther.

(L. S.)

Frhr. v. d. Rede.

## № XXXII. Verordnung

vom 25. November 1915

zur Ausführung des Kapitalrentensteuergesetzes vom 22. November 1915.

Zur Ausführung des Kapitalrentensteuergesetzes vom 22. November 1915 verordnen wir auf Grund des § 7 desselben, was folgt:

### Art. 1.

Der Besteuerung auf Grund des Kapitalrentensteuergesetzes vom 22. November 1915 unterliegt das gesamte nach den §§ 12 und 14 des Einkommensteuergesetzes vom 28. Juni 1913 (Gef.-S. S. 243) und nach den Art. 16 bis 19 der Verordnung vom 28. September 1913, betreffend die Ausführung des Einkommensteuergesetzes (Gef.-S. S. 455), zu berechnende steuerpflichtige Kapital- und Renten-einkommen der nach § 2 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen, soweit sie nicht nach den §§ 5 und 6 von der Einkommensteuer befreit sind, einschließlich des nach § 5 Biff. 1 dem eigenen Einkommen hinzuzurechnenden Kapital- und Renteneinkommens der Haushaltungsangehörigen.

## Art. 2.

Zu dem Einkommen aus Nießbrauchsrechten an Kapitalvermögen (§ 1030 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gehört auch das Einkommen aus einem in dem bisherigen ehelichen Güterrechte begründeten Nießbrauche des überlebenden Ehegatten an dem Kapitalvermögen des verstorbenen Ehegatten (Art. 134 des Ausführungsgegesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899, Gef.-S. S. 51).

Nußnießung an Kapitalvermögen findet an dem Kapitalvermögen der Ehefrau auf Grund der § 1363 ff., an dem Kapitalvermögen der Kinder auf Grund der §§ 1649 ff., 1685 und 1757 und an dem zum Gesamtgute bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gehörigen Kapitalvermögen auf Grund des § 1487 des Bürgerlichen Gesetzbuchs statt.

## Art. 3.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht in dem Einkommen aus dem in den §§ 15 bis 17 des Einkommensteuergesetzes angegebenen Einkommensquellen, namentlich in dem bilanzmäßigen Einkommen der Gewerbetreibenden, kapitalrentensteuerpflichtiges Einkommen enthalten ist.

## Art. 4.

Lasten, die nicht privatrechtlicher Natur sind, sondern von den Kapitalbezügen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu entrichten sind, wie z. B. die mit der Nußnießung des Vermögens minderjähriger Kinder verbundene Pflicht zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts sind nicht abzugsfähig.

## Art. 5.

Die auf der Reichsversicherungsbildungsordnung vom 19. Juli 1911 (R.G.B. S. 509) und auf dem Versicherungsgegesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.G.B. S. 989) beruhenden Rentenbezüge, sowie die Ruhegehälter und Wartegelder der Beamten, die Witwen- und Waisengelder usw., die auf einem öffentlichen oder privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnisse beruhen und daher als Entgelt für frühere Dienstleistung, Arbeit oder Berufstätigkeit einer Person an diese selbst oder deren Hinterbliebenen gewährt werden, unterliegen der Kapitalrentensteuer nicht. Dagegen sind Renten aus Versicherungsanstalten, Versorgungs-, Pensions-, Witwen- und ähnlichen Kassen, soweit sie gegen Einlagen der Empfänger bezogen werden, die nicht auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet worden sind, kapitalrentensteuerpflichtig.

## Art. 6.

Die Veranlagung des Kapitalrentensteuerpflichtigen Einkommens der im § 4 Abs. 3 des Kapitalrentensteuergesetzes bezeichneten juristischen Personen erfolgt durch die Bezirkskommissionen auf Grund der eingereichten Kapitalverzeichnisse unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 42 Abs. 2 bis 5 des Einkommensteuergesetzes.

Der Veranlagungskommissar hat in der alljährlich gemäß § 28 des Einkommensteuergesetzes zu erlassenden Bekanntmachung und in den Vorbrucken zu den Steuererklärungen der juristischen Personen auf die Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Kapitalrentensteuergesetzes ausdrücklich hinzuweisen.

## Art. 7.

Nach Beendigung der Veranlagung eines Bezirks hat der Veranlagungskommissar sofort eine Kapitalrentensteuernachweisung für jede Gemeinde (Gutsbezirk) des Bezirks nach vorgeschriebenem Vorbruck anzulegen. In diese Nachweisungen sind alle Personen aufzunehmen, die auf mindestens 100 *M* Einkommen aus Kapitalvermögen zur Einkommensteuer veranlagt worden sind.

Die Kapitalrentensteuernachweisungen zerfallen in zwei Abteilungen; in der ersten Abteilung sind die natürlichen, in der zweiten die juristischen Personen in der Reihenfolge der Einkommensnachweisung aufzuführen; auf die Nummer der letzteren ist zu verweisen.

## Art. 8.

Auf Grund der Kapitalrentensteuernachweisungen hat der Veranlagungskommissar sofort eine Steuerrolle für jede Gemeinde (Gutsbezirk) nach einem ebenfalls vorgeschriebenen Vorbruck aufzustellen und an das zuständige Steueramt abzugeben. Dieses rechnet die Steuerrollen auf, setzt die Zahl der steuerfreien und die Zahl der steuerpflichtigen Personen mit gleichen Steuerbeträgen seitenweise und im ganzen fest und berechnet das Monats-Sollaufkommen für jede Gemeinde (Gutsbezirk).

Hierauf stellt es die Ergebnisse dieser Ermittlungen nach Gemeinden (Gutsbezirken) geordnet in eine Übersicht für den gesamten Steueramtsbezirk zusammen und legt die Steuerrollen mit zwei Ausfertigungen dieser Übersicht dem Ministerium vor.

## Art. 9.

Das Ministerium stellt die Steuerrollen nach rechnerischer Prüfung durch das Revisionsbureau fest und gibt sie nebst einer Ausfertigung der Bezirksübersicht an den Veranlagungskommissar weiter. Dieser übersendet die Steuerrollen nebst den inzwischen ausgefertigten Steuerbenachrichtigungen zusammen mit den Einkommensteuerrollen und den zu diesen gehörigen Steuerbenachrichtigungen an die Gemeindevorstände (Vertreter der Gutsbezirke).

## Art. 10.

Die Steuerbenachrichtigungen sind nach Eintragung eines etwaigen Gemeindezuschlags von den Gemeindevorständen (Vertretern der Gutsbezirke) zugleich mit den Einkommensteuerbenachrichtigungen und in demselben verschlossenen Briefumschlage den Steuerpflichtigen zuzustellen.

## Art. 11.

In jeder Gemeinde (Gutsbezirk) ist zur Einhebung der Kapitalrentensteuerbeträge ein besonderes Hebebuch anzulegen. Die einzelnen Steuerbeträge können jedoch auch in das Einkommensteuer-Heberegister auf besonderer Zeile aufgenommen werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu befürchten ist.

Die Einhebung der Kapitalrentensteuer erfolgt gleichzeitig und in demselben Verfahren mit der Einkommensteuer.

## Art. 12.

Die Gemeindevorstände (Vertreter der Gutsbezirke) haben die Kapitalrentensteuerrolle zusammen mit der Einkommensteuerrolle bis Ende Mai des laufenden Steuerjahres an das Steueramt abzugeben.

## Art. 13.

Zu- und Abgänge an Kapitalrentensteuer hat der Veranlagungskommissar in den monatlichen Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten auf besonderer Zeile zu verrechnen.

## Art. 14.

Die Gemeinden (Vertreter der Gutsbezirke) haben die Kapitalrentensteuer gleichzeitig mit der Einkommensteuer abzuliefern.

## Art. 15.

Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Ergebnis der Veranlagung zur Einkommensteuer bezieht sich zugleich auf die Veranlagung zur Kapitalrentensteuer.

Rechtsmittel, die sich lediglich gegen das Ergebnis der Veranlagung zur Kapitalrentensteuer richten, sind innerhalb der im § 46 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bestimmten Fristen einzulegen; derartige Verurteilungen sind tunlichst zusammen mit den gegen das Ergebnis der Veranlagung zur Einkommensteuer eingelegten Verurteilungen zu erledigen.

## Art. 16.

Die Untersuchung und Verurteilung wegen Kapitalrentensteuer-Hinterziehung erfolgt, wenn damit zugleich eine Einkommensteuer-Hinterziehung verbunden ist, in dem gleichen gemäß § 63 des Einkommensteuergesetzes und Art. 65 der Verordnung vom 28. September 1913, betr. die Ausführung des Einkommensteuergesetzes (Gef.-S. S. 455), einzuleitenden Verfahren.

Ebenso wird in einem solchen Falle die hinterzogene Kapitalrentensteuer zugleich mit der hinterzogenen Einkommensteuer festgesetzt und eingezogen.

Rudolstadt, den 25. November 1915.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,

Abteilung der Finanzen.

Wißmann.

---

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1915.

---

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Postordnung. S. 95. —  
Polizei-Verordnung über den Verkauf und die sonstige Überlassung von Waffen an  
Jugendliche. S. 97.

---

## № XXXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. November 1915,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 20. November 1915.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Zu Vertretung:

Werner.

## Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Oktober 1915 (R.G.Bl. S. 677), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

Rürk. Schwarzb.-Rudolf. Gesetzsammlung LXXXVI.

18

Herausgegeben in Rudolstadt am 9. Dezember 1915.



1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abf. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechsln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechsln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist, am 31. Januar 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt, am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigelegten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und

der Zinsen ausgehündigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1916 (Abf. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

## № XXXIV. Polizei-Verordnung

vom 20. November 1915

über den Verkauf und die sonstige Überlassung von Waffen an Jugendliche.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafordrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Ges.-S. S. 238), wird hierdurch verordnet, was folgt:

### § 1.

Es ist verboten, Handfeuerwaffen, Munition, Dolche und im Griff feststehende Messer an Personen unter 18 Jahren zu verkaufen oder sonst zu überlassen.

### § 2.

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können von den Landratsämtern zugelassen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür vorliegt, oder wenn der Jugendliche der Waffe zur Ausübung seines Dienstes, Berufes oder Gewerbes bedarf.

Die Genehmigung wird schriftlich auf Widerruf erteilt. Der Inhaber hat die Bescheinigung darüber jederzeit bei sich zu führen und der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen, solange er die darin bezeichnete Waffe trägt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Derselben Strafe verfallen die Aufsichtspersonen der Jugendlichen (Eltern, Pflegeeltern, Vormünder usw.), die ihren Pflegebefohlenen Waffen der im § 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung des Landratsamtes (§ 2) überlassen.

Bei der Bestrafung nach Abj. 1 oder 2 kann neben der Geldstrafe oder Haft auf Einziehung der Waffen erkannt werden, gleichviel ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Bestrafung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auch selbständig auf Einziehung der Waffen erkannt werden.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Hudolstadt, den 20. November 1915.

Hürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Abteilung des Innern.  
Werner.

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1915.

**Inhalt:** Ministerial-Berordnung über Berichterstattung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise. S. 99.

## № XXXV. Ministerial-Berordnung

vom 22. Dezember 1915

über die Berichterstattung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise.

Auf Grund von § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.G.B. S. 860) wird für die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise im Fürstentum folgendes bestimmt:

### § 1.

Die Arbeitsnachweise haben zu Beginn jedes Monats über die Zahl der Arbeitsuchenden, der offenen und der besetzten Stellen während des abgelaufenen Monats auf den vom Kaiserlich Statistischen Amt kostenlos zur Verfügung gestellten Vordruck Bericht zu erstatten. Für die Anschreibung bei den Arbeitsnachweisen und die Ausfüllung der Vordrucke sind die darauf abgedruckten Grundsätze maßgebend. Falls ein Arbeitsnachweis in einem Monat keine Tätigkeit entfaltete hat, ist Fehlanzeige zu erstatten.

### § 2.

Die Berichte (Fehlanzeigen) sind an den Verband Thüringischer Arbeitsnachweise in Jena spätestens bis zum 7. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, erstmals bis zum 7. Februar 1916 für den Monat Januar 1916, einzureichen.

Die Einreichung hat in zwei Stücken zu erfolgen.

Nächst Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXVI

19

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. Dezember 1915.



## § 3.

Der Verband Thüringischer Arbeitsnachweise hat die Berichte (Fehlanzeigen) so zeitig an das Kaiserlich Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin weiter zu geben, daß sie dort spätestens am 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats eingehen. Nicht weiter zu geben sind die Berichte (Fehlanzeigen) von Arbeitsnachweisen, die voraussichtlich weniger als 200 Stellen im Jahr besetzen werden.

Gleichzeitig hat der Verband Thüringischer Arbeitsnachweise einen Textbericht über die Lage des Arbeitsmarktes in seinem Bezirk an das Kaiserliche Statistische Amt zu erstatten.

## § 4.

Nach § 16 des Stellenvermittlergesetzes werden Leiter und Angestellte eines nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweises mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, wenn sie den Bestimmungen in § 1, 2 dieser Verordnung zuwiderhandeln.

Rudolstadt, den 22. Dezember 1915.

Hürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Abteilung des Innern.  
Werner.

---

## Sach-Register

jur

## Gesetzsammlung für das Jahr 1915.

	Seite-
<b>H.</b>	
<b>Apotheken, Gewährung des Abschlags von den Preisen der Arzneitage im Sinne des § 376 R.W.O.</b> . . . . .	51
<b>Arbeitsnachweise, Bestimmungen für die nicht gewerbmäßig betriebenen</b> . . . . .	69
—, <b>Verichterstattung der nicht gewerbmäßig betriebenen</b> . . . . .	99
<b>Arzneimittel, einfache, Festsetzung der Höchstpreise bei deren Abgabe ohne Verschreibung (im Handverkauf) auf Grund des § 376 R.W.O.</b> . . . . .	51
—, <b>Mindestpreis für ein abzugebendes Handverkaufsmittel auf Grund des § 376 R.W.O.</b> . . . . .	51
—, <b>Handverkaufsliste</b> . . . . .	54
<b>D.</b>	
<b>Doppelbesteuerung, kommunale, Gesetz über deren Vermeidung</b> . . . . .	85
<b>E.</b>	
<b>Etat, f. Staatshaushalts-Etat.</b>	
<b>F.</b>	
<b>Familienunterstützung, Ausführungs-gesetz zum Reichsgesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften</b> . . . . .	37
<b>Finanzperiode 1912—1914, deren Verlängerung</b> . . . . .	42. 81
<b>G.</b>	
<b>Gebäudesteuer, f. Grund- und Gebäudesteuer.</b>	
<b>Gemeinderäte, Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder</b> . . . . .	40. 84
<b>Gemeindesteuern, Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Heranziehung zu Gemeinde-</b> <b>steuern</b> . . . . .	86

	Seite- zahl.
<b>Gemeindeforderungen, Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1914 über deren Verwaltung und Beaufsichtigung . . . . .</b>	45
<b>Genossenschaftswaltungen, Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1914 über deren Verwaltung und Beaufsichtigung . . . . .</b>	45
<b>Grund- und Gebäudesteuer, deren Einhebung während des Rechnungsjahres 1915 . . . . .</b>	46
—, deren Einhebung während des Rechnungsjahres 1916 . . . . .	86
—, Feststellung des Prozentsatzes während des Rechnungsjahres 1915 . . . . .	43
—, Feststellung des Prozentsatzes während des Rechnungsjahres 1916 . . . . .	82
<b>§.</b>	
<b>Sandverkauf von Arzneimitteln . . . . .</b>	51
<b>Sandverkaufsliste von Arzneimitteln . . . . .</b>	54
<b>Hinterbliebenenversicherung, Anträge auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung . . . . .</b>	3
—, Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung . . . . .	4
—, Anweisung hierzu für die Krankenkassen . . . . .	4
<b>§.</b>	
<b>Invalidenversicherung, Anträge auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung . . . . .</b>	3
—, Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung . . . . .	4
—, Anweisung hierzu für die Krankenkassen . . . . .	4
<b>Jugendliche, Verbot des Verkaufs und der sonstigen Überlassung von Waffen an solche</b>	97
<b>§.</b>	
<b>Kapitalrentensteuergesetz vom 22. November 1915 . . . . .</b>	87
—, Verordnung zu dessen Ausführung . . . . .	90
<b>Kirchenwaltungen, Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1914 über deren Verwaltung und Beaufsichtigung . . . . .</b>	45
<b>Knappschafts-Überversicherungsamt in Halle a. S., dessen Zuständigkeit . . . . .</b>	47
<b>Kommunale Doppelbesteuerung, Gesetz über deren Vermeidung . . . . .</b>	85
<b>Kosten in Verwaltungssachen, weitere Abänderung des Gesetzes vom 25. Januar 1904 21. Dezember 1909</b>	44
<b>Krankenkassen, i. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.</b>	
<b>§.</b>	
<b>Landtag, dessen Einberufung . . . . .</b>	1. 79
<b>Landtagsabgeordnete, Verlängerung deren Wahlperiode . . . . .</b>	43. 83

## M.

Eintre-  
zahl.

<b>Mannschaften, Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften . . . . .</b>	37
<b>Meldewesen, polizeiliches . . . . .</b>	39

## O.

<b>Oberverficherungsamt, Knappschafts-Oberverficherungsamt in Halle a. S. . . . .</b>	47
---	----

## P.

<b>Pfarrwaldungen, Abänderung des Befehles vom 15. März 1914 über deren Verwaltung und Beaufsichtigung . . . . .</b>	45
<b>Polizeiliches Meldewesen . . . . .</b>	39
<b>Postordnung vom 20. März 1900, Änderung derselben . . . . . 35. 40. 72. 76.</b>	95
<b>Prüfung, Ordnung der gemeinsamen Rektorprüfung in den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen . . . . .</b>	61

## R.

<b>Rechnungsprüfung, Gebühren für dieselbe . . . . .</b>	45
<b>Reichsversicherungsoordnung . . . . .</b>	3. 4. 51
<b>Rektorprüfung, Ordnung der gemeinsamen Rektorprüfung in den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen . . . . .</b>	61
<b>Rudolstadt, f. Schwarzburg-Rudolstadt.</b>	

## S.

<b>Schulwaldungen, Abänderung des Befehles vom 15. März 1914 über deren Verwaltung und Beaufsichtigung . . . . .</b>	45
<b>Schwarzburg-Rudolstadt } Ordnung der gemeinsamen Rektorprüfung in den beiden Schwarzburg-Sondershausen } Fürstentümern . . . . .</b>	61
<b>Sondershausen, f. Schwarzburg-Sondershausen.</b>	
<b>Sprengstoffe, Änderung der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit solchen . . . . .</b>	71
<b>Staatshaushalts-Gesetz für das Rechnungsjahr 1915 . . . . .</b>	42
<b>— für das Rechnungsjahr 1916 . . . . .</b>	81
<b>Stadträte, Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder . . . . .</b>	40. 84
<b>Stellungsvermittlungs-Gesetz, Bestimmungen für die nicht gewerbemäßig betriebenen Arbeitsnachweise . . . . .</b>	69. 90

## U.

<b>Unterstützung, Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften . . . . .</b>	37
--	----

	Schlu- ss-Nr.
<b>Verkehr mit Sprengstoffen, Änderung der Polizei-Verordnung vom 5. September 1905</b> . . . . .	71
<b>Verwaltungsakten, weitere Abänderung des Gesetzes über die Kosten in Verwaltungs- sachen vom <sup>21. Januar 1904</sup> 21. Dezember 1909</b> . . . . .	44
<b>Volksschulen, Abänderung des Gesetzes vom <sup>22. März 1901</sup> 13. März 1906 über dieselben</b> . . . . .	75. 85
<b>Volksschullehrer, Ablegung der Rektorprüfung</b> . . . . .	61

### B.

<b>Waffen, Verbot des Verkaufs und der sonstigen Überlassung an Jugendliche</b> . . . . .	97
<b>Wahlperiode der Landtagsabgeordneten, deren Verlängerung</b> . . . . .	43. 83
<b>Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte, deren Ver- längerung</b> . . . . .	40. 84
<b>Wahlungen, Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1914, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulverwaltungen</b> . . . . .	45